

BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

Aktuelles Steuerrecht

Das ständige Wissens-Update

1 · 2014 www.aktuelles-steuerrecht.info

BOLZ · GRUNE · KORTH · KROHN · MESSNER · MORITZ

AktStR 1/2014

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei vorübergehender Abordnung/Versetzung

BFH-Urt. v. 8.8.2013 – VI R 72/12, BFH/NV 2014, 87

Ein ArbN, der von seinem ArbG für 3 Jahre an eine andere Tätigkeitsstätte abgeordnet/versetzt wird, begründet dort keine regelmäßige Arbeitsstätte.

Da vom ArbG (FA) eine Versetzung für nur 3 Jahre vorgesehen war, war er dem anderen FA nicht dauerhaft zugeordnet.

Stattgabe der Klage!

Rechtsfolge: Keine Entfernungspauschale, sondern Reisekosten i.R.e. vorübergehenden Auswärtstätigkeit.

Vorbemerkungen

Hinweis

Auch nach dem neuen Reisekostenrecht würde in diesem Fall **keine neue erste Tätigkeitsstätte** begründet.

Anders BFH-Urt. v. 8.8.2013 – VI R 59/12, BFH/NV 2014, 85 bei einer voraussichtlichen Verweildauer von 4 Jahren an einer betrieblichen Einrichtung des ArbG: Betriebliche Einrichtung ist (neue) regelmäßige Arbeitsstätte.

Der BFH hat hier wohl eine dem neuen Reisekostenrecht entsprechende Auslegung vorgenommen.

Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit für ein Versorgungswerk

BFH-Urt. v. 27.8.2013 – VIII R 34/11, BFH/NV 2014, 88

Aufwandsentschädigung eines Versorgungswerks an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG steuerfrei, soweit sie nicht für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Der VIII. Senat sieht in Versorgungseinrichtungen Einrichtungen, die weitgehend Aufgaben der nicht der KSt unterliegenden Sozialversicherungsträger (**Hoheitsbetriebe**) wahrnehmen.

Rechtsfolge:

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an Personen, die öffentliche Dienste leisten.

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

Oberste Finanzbehörden der Länder v. 17.12.2013 –

IV C 2 S – 2750-a/11/10001 - Abweichung der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag ggü. den Beteiligungsverhältnissen.

Voraussetzung:

Abweichende Gewinnverteilung ist zivilrechtlich wirksam.

Bei GmbH ist dies unter folgenden Vorausss. der Fall:

Abweichende Gewinnverteilung ergibt sich aus GV – bei nachträglicher Änderung ist Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich

oder

einer Satzungsklausel, dass mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter oder einstimmig über abweichende Gewinnverteilung – mit der in der Satzung bestimmten Mehrheit – beschlossen werden kann.

Gefahr des Missbrauchs (§ 42 AO), wenn für abweichenden Gewinnverteilungsschlüssel keine wirtschaftlich vernünftigen außensteuerlichen Gründe nachgewiesen werden.

Indiz für Missbrauch:

Kurzzeitig oder wiederholt geänderte Gewinnverteilungsabrede

BFH v. 24.9.2013 – VI R 20/13, BFH/NV 2014, 395

Bei der Entfernungspauschale ist die **kürzeste Straßenverbindung** auch dann maßgebend, wenn diese mautpflichtig ist oder diese Strecke mit dem vom ArbN verwendeten Verkehrsmittel (z.B. Moped) nicht befahren werden darf.

Streitfall: Kürzeste Verbindung (Kraftfahrstraße) 9 km, aber Stpfl. nutzte Moped für eine Strecke von 27 km.

BFH v. 14.11.2013 – VI R 36/12, BFH/NV 2014, 417

Übernahme von Bußgeldern für ArbN durch eine Spedition bei Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten ist Arbeitslohn (**Änderung der Rechtsprechung**).

Anders noch: BFH v. 7.7.2004 - VI R 29/00, BStBl II 2005, 367 - zur Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots durch Paketzusteller

AktStR 1/2014 – Thema 01

**Überarbeitetes BMF-Schreiben zum
Investitionsabzugsbetrag**

Folgende Bereiche wurden **überarbeitet** und angepasst:

- ◆ Begünstigte WG
- ◆ Nachweis der Investitionsabsicht
- ◆ Voraussichtliche Verwendung des begünstigten WG
- ◆ Buchungstechnische Grundlagen

Begünstigte WG

Anschaffung von beweglichen WG des AV (neue und gebrauchte)

Nicht begünstigt immaterielle WG, z.B. Software

- ↳ Ausnahme: Trivialsoftware (standardisierte Programme, die lediglich Datenbestände oder Buchstaben allgemein zugänglich abspeichern)

Nachweis der Investitionsabsicht

§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG

„²Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. ...
2. der Steuerpflichtige **beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich**
 - a) **in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen;**
...“

Erforderlich:

Hinreichende Konkretisierung der geplanten Investition nach Art, Umfang und Investitionszeitpunkt (Prognoseentscheidung)

Maßgebend:

Sicht am Ende des Gewinnermittlungszeitraums, für den der IAB geltend gemacht wird (Rz 17)

Nicht erforderlich:

Investitionsplan oder Bestellung (Rz 19)

§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG

„²Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

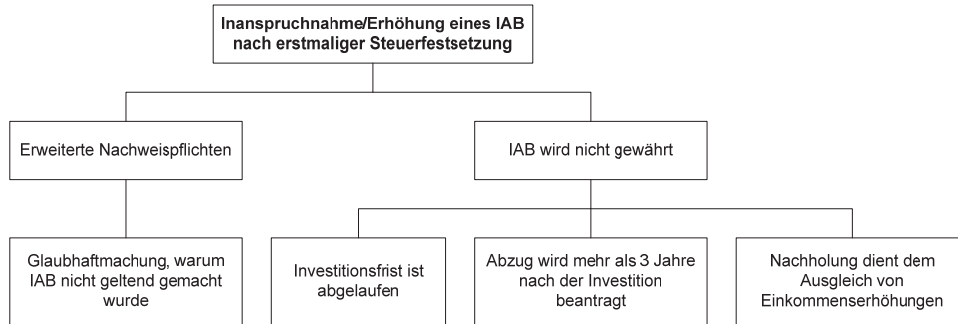
1. ...
2. ...
3. **der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benennt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.**“

BMF-Schr. enthält keine Änderung zur Funktionsbeschreibung

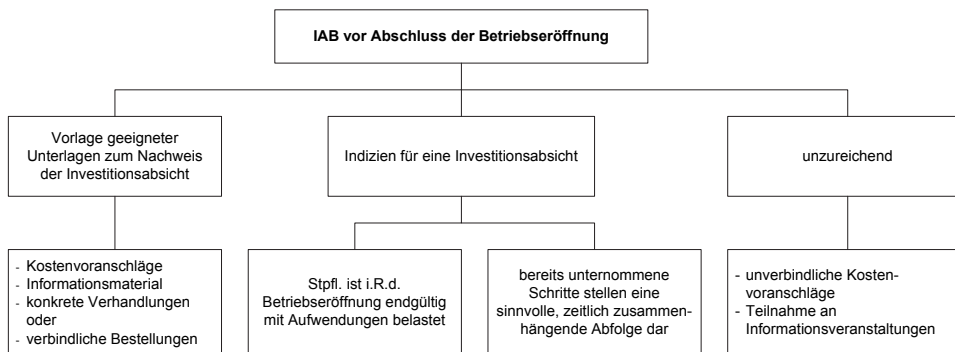
Beispiele für die Funktionsbeschreibung (Rz 34)

Beschreibung	begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.	Nicht begünstigtes Wirtschaftsgut z.B.
Vorrichtung oder Werkzeug für die Herstellung eines WG	Produktionsmaschine, Werkzeug für Reparatur und Wartung	Einrichtungsgegenstand für die Produktionshalle
Vorrichtung für die Verbesserung des Raumklimas in betrieblichen Räumen und Hallen	Klima- und Trockengerät (sofern nicht Gebäudebestandteil)	Produktionsmaschine, Einrichtungsgegenstand
Vorrichtung für die Versorgung des Viehs in einem landwirtschaftlichen Betrieb	Fütterungsanlage, Futterbehälter, Werkzeug für die Futterverteilung	Klimagerät, Abfallbehälter, Stalleinrichtung

Überarbeitetes BMF-Schreiben zum Investitionsabzugsbetrag



Überarbeitetes BMF-Schreiben zum Investitionsabzugsbetrag



§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. b) EStG

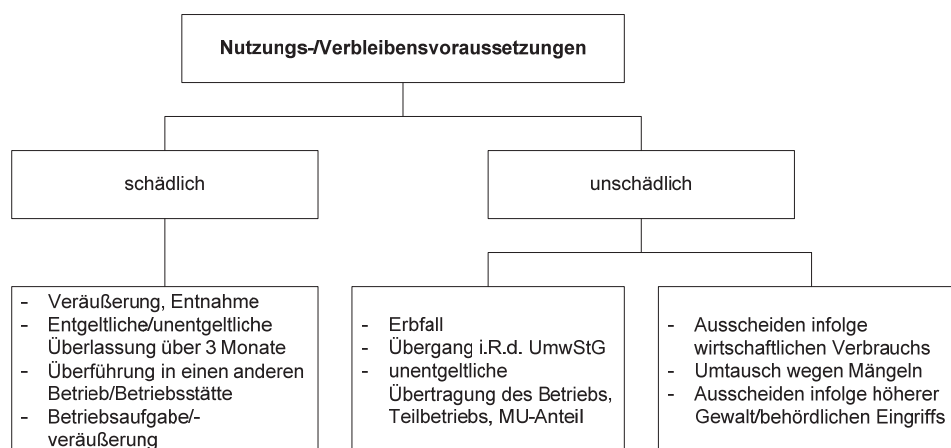
„²Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. ...

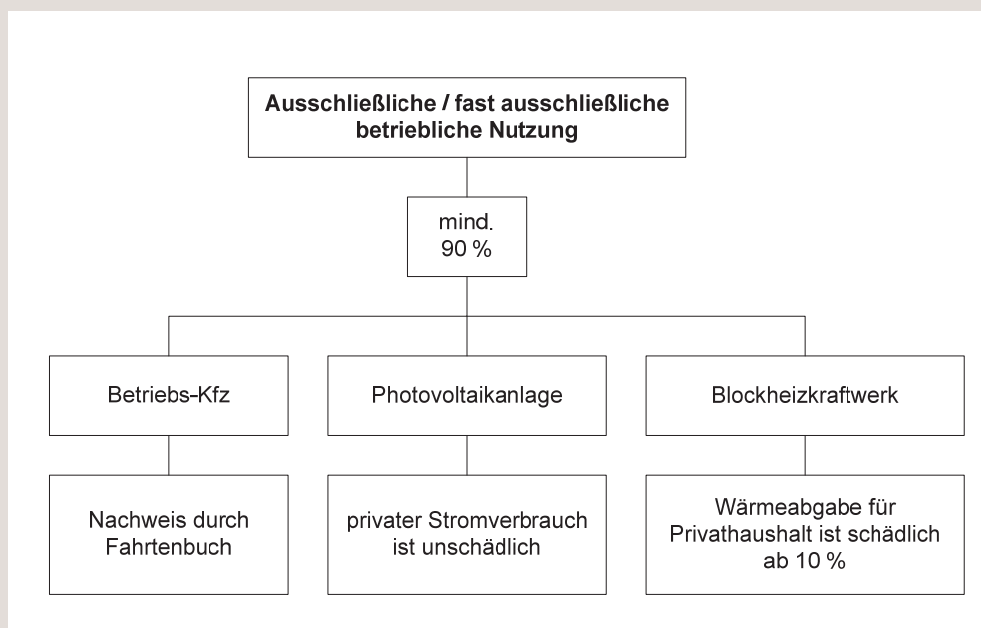
2. der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich

a) ...

b) mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen und ...“



Überarbeitetes BMF-Schreiben zum Investitionsabzugsbetrag



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 12

22

Überarbeitetes BMF-Schreiben zum Investitionsabzugsbetrag

Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags im Abzugsjahr

			Gewinnauswirkung	
			bilanziell	außer- bilanziell
2013	Investitionsvorhaben Baukran			
	voraussichtliche AK	200.000		
	Investitionsabzugsbetrag 40 %	80.000		- 80.000
1/2014	Anschaffung Baukran AK		200.000	
	Hinzurechnungsbetrag			+ 80.000
	Herabsetzungsbetrag		- 80.000	- 80.000
	AfA-BMG/Gewinnauswirkung		120.000	- 80.000

Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 12

23

In folgenden Fällen ist ein IAB rückgängig zu machen:

- ◆ Die begünstigte Investition wird nicht durchgeführt, weil Investitionszeitraum abgelaufen ist / die Investitionsabsicht vorzeitig aufgegeben wird
- ◆ Der Betrieb wird aufgegeben oder veräußert
- ◆ Es wird ein nicht funktionsgleiches WG angeschafft/hergestellt
- ◆ Es erfolgt ein Wechsel zur Tonnagebesteuerung

- ◆ Die Verbleibens- und Nutzungsfristen werden nicht eingehalten (Nutzung des WG bis Ende des der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich)

Auswirkung der Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen auf Steuerrückstellungen

- ◆ Geltend gemachter IAB ist bei der Berechnung der Steuerrückstellungen mindernd zu berücksichtigen.
- ◆ Wird eine IAB zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht, sind die Steuerrückstellungen nicht (nachträglich) zu erhöhen (Rz 65).

AktStR 1/2014 – Thema 02

Anschaffungsnebenkosten und nachträgliche Herstellungskosten bei Gebäuden

§ 255 Abs. 1 HGB
Bewertungsmaßstäbe

„(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. **Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.**“

Teilentgeltlicher Erwerb

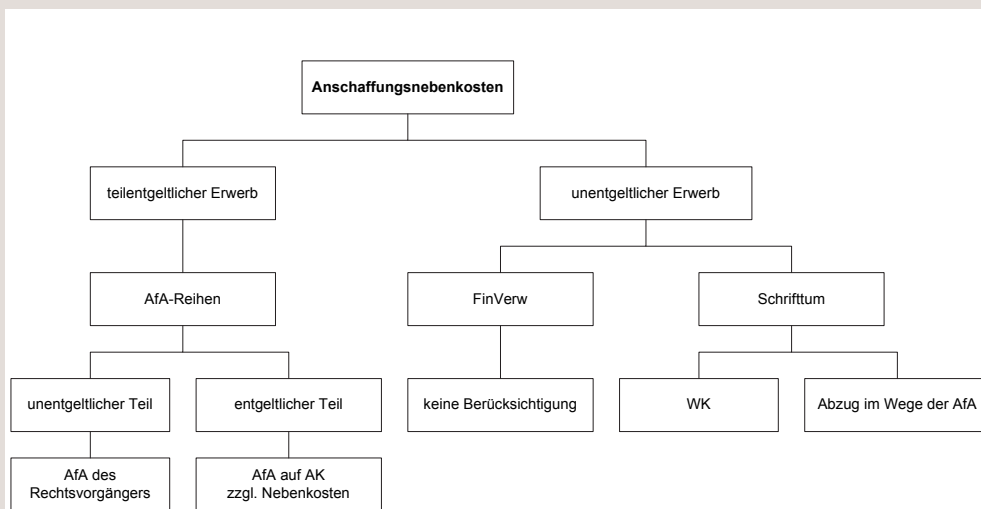
Aufteilung der AK im Verhältnis der Verkehrswerte unentgeltlicher zu entgeltlichem Erwerb

Beispiel

Vater	Übertragung Mietwohngrundstück auf Sohn		
	<u>Gebäude</u>	<u>Grund und Boden</u>	<u>Verkehrswert</u>
	1.600.000	400.000	= 2.000.000
Sohn	Übernahme von Grundschulden 1.000.000		

Wenn V das Grundstück zum Preis von 800.000 EUR erworben und 10 Jahre mit 2 % abgeschrieben hat, ergibt dies für S folgende AfA-BMG:

		Gebäudeanteil	
		unentgeltlicher Erwerb	entgeltlicher Erwerb
AK V	800.000		
Grund und Boden	- 160.000		
AfA-BMG V	640.000		
10 x 2 %	- 128.000		
	512.000		
davon 50 %		256.000	800.000



Rechtsprechung zu nachträglichen Herstellungskosten

- ◆ **Ersatz eines Flachdachs** durch ein Satteldach oder durch ein **Spitzgiebeldach**, wodurch ein **ausbaufähiges** Dachgeschoss entsteht
- ◆ Errichtung eines **ganzjährig nutzbaren Wintergartens** auf einer Dachterrasse
- ◆ Einbau einer **Dachgaube**
- ◆ Einbau eines neuen **Treppenhauses als Vorbau**
- ◆ Anbau von **Balkonen**

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Sind Rechtskosten auf Grund einer Erbaueinandersetzung über Grundstücke, mit denen VuV-Einkünfte erzielt werden, abzugsfähig?
- ◆ Führt eine geringfügig erweiterte Nutzfläche beim Ersatz eines defekten Flachdachs durch ein Satteldach zu nachträglichen HK?

BFH-Urt. v. 9.7.2013 – IX R 43/11, BFH/NV 2013, 1853

Fall I: Anschaffungsnebenkosten bei Erbauseinandersetzung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Stpfl., die mit ihrem Bruder Einkünfte aus VuV i.R.e. Erbengemeinschaft erzielt
2001	Klin. erhält i.R.d. Erbauseinandersetzung zwei Grundstücke, die teils vermietet sind (80 %), teils selbst genutzt werden
Rechts-/Grundbuchkosten	Die Kosten der Erbauseinandersetzung (5.295 EUR) werden zu 80 % dem vermieteten Objekt zugeordnet
FA	Kosten der Erbauseinandersetzung sind wegen unentgeltlichen Erwerbs nicht zu berücksichtigen
FG	Berücksichtigung der auf die vermieteten Objekte entfallenden Kosten im Wege der AfA

Entscheidung und Begründung

- ◆ Nach ständiger Rspr. des BFH sind Anschaffungsnebenkosten bei teilentgeltlichen Erwerben nicht in einen unentgeltlichen und einen entgeltlichen Anteil aufzuteilen, sondern in voller Höhe im Wege der AfA abziehbar.
- ◆ § 11d Abs. 1 S. 1 EStDV bezieht sich auf die AfA-BMG des Rechtsvorgängers. Die Nebenkosten bei einem unentgeltlichen Erwerb (wie Notar- und Eintragungskosten) erhöhen aber nicht die „AfA-BMG i.S.d. § 11d Abs. 1 EStDV“, sondern begründen oder erhöhen insofern eine eigenständige BMG.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Stpfl., die mit ihrem Bruder Einkünfte aus VuV i.R.e. Erbengemeinschaft erzielt
2001	Klin. erhält i.R.d. Erbauseinandersetzung zwei Grundstücke, die teils vermietet sind (80 %), teils selbst genutzt werden
Rechts-/Grundbuchkosten	Die Kosten der Erbauseinandersetzung (5.295 EUR) werden zu 80 % dem vermieteten Objekt zugeordnet
FA	Kosten der Erbauseinandersetzung sind wegen unentgeltlichen Erwerbs nicht zu berücksichtigen
FG	Berücksichtigung der auf die vermieteten Objekte entfallenden Kosten im Wege der AfA

- ◆ Die von der Klin. aufgewendeten (Notar- und Eintragungs-)Kosten dienen der mit Auslauf der Erbengemeinschaft begonnenen alleinigen Erzielung von Einkünften aus VuV.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Sipfl., die mit ihrem Bruder Einkünfte aus VuV i.R.v. Erbengemeinschaft erzielt
2001	Klin. erhält i.R.d. Erbauseinandersetzung zwei Grundstücke, die teils vermietet sind (80 %), teils selbst genutzt werden
Rechts-/Grundbuchkosten	Die Kosten der Erbauseinandersetzung (5.295 EUR) werden zu 80 % dem vermieteten Objekt zugeordnet
FA	Kosten der Erbauseinandersetzung sind wegen unentgeltlichen Erwerbs nicht zu berücksichtigen
FG	Berücksichtigung der auf die vermieteten Objekte entfallenden Kosten im Wege der AfA

BFH-Urt. v. 15.5.2013 – IX R 36/12, BStBl II 2013, 732

Fall II: Ersatz eines defekten Flachdachs durch ein Satteldach

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Eigentümer eines 1972 errichteten und nicht unterkellerten EFH (70 m ² Wohnfläche) mit Verlusten aus VuV
2006	Ersatz eines undichten Flachdachs durch ein Satteldach. Das dadurch entstandene DG ist weder verputzt noch ausgebaut (kein Brand-, Wärmeschutz, keine Anschlüsse für Strom, Wasser, Heizung)
Landratsamt	Aus einer Notiz des Landratsamts ergibt sich, dass eine Nutzung des DG als Wohnraum genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigung wurde nicht beantragt.
FA	Aufwendungen für die Errichtung des Satteldachs sind keine Erhaltungsaufwendungen, sondern HK.

Entscheidung und Begründung

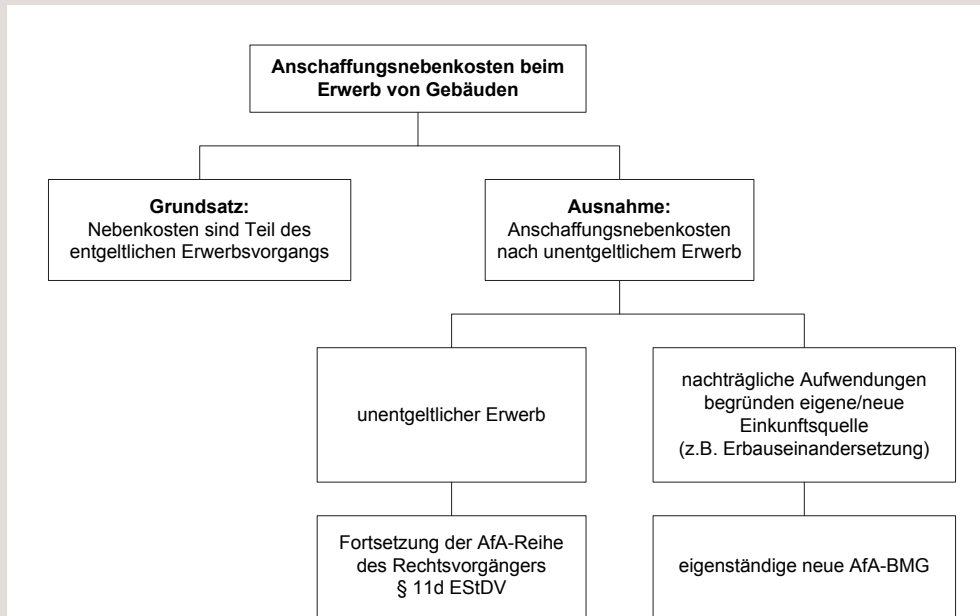
- ◆ Nachträgliche HK liegen vor, wenn nach Fertigstellung bisher nicht vorhandene Bestandteile in das Gebäude eingefügt (**Substanzmehrung**) werden bzw. die nutzbare Fläche vergrößert wird und dies eine „Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes“ zur Folge hat.
- ◆ Die „nutzbare Fläche“ ist nicht nur die (reine) Wohnfläche, sondern auch die zur Wohnung/ zum Gebäude gehörenden Grundflächen der Zubehörräume sowie der Räume, die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Eigentümer eines 1972 errichteten und nicht unterkellerten EFH (70 m ² Wohnfläche) mit Verlusten aus VUV.
2006	Ersatz eines undichten Flachdachs durch ein Satteldach. Das dadurch entstandene DG ist weder verputzt noch ausgebaut (kein Brand-, Wärmeschutz, keine Anschlüsse für Strom, Wasser, Heizung)
Landratsamt	Aus einer Notiz des Landratsamts ergibt sich, dass eine Nutzung des DG als Wohnraum genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigung wurde nicht beantragt.
FA	Aufwendungen für die Errichtung des Satteldachs sind keine Erhaltungsaufwendungen, sondern HK.

- ◆ Zwar sind die Anforderungen an die Nutzung des DG als Wohn- und Aufenthaltsraum nicht erfüllt; **eine Nutzung als Speicher/Abstellraum ist aber wegen geringerer Traglasten denkbar und auch möglich.**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Eigentümer eines 1972 errichteten und nicht unterkellerten EFH (70 m ² Wohnfläche) mit Verlusten aus VUV.
2006	Ersatz eines undichten Flachdachs durch ein Satteldach. Das dadurch entstandene DG ist weder verputzt noch ausgebaut (kein Brand-, Wärmeschutz, keine Anschlüsse für Strom, Wasser, Heizung)
Landratsamt	Aus einer Notiz des Landratsamts ergibt sich, dass eine Nutzung des DG als Wohnraum genehmigungsfähig wäre. Eine Genehmigung wurde nicht beantragt.
FA	Aufwendungen für die Errichtung des Satteldachs sind keine Erhaltungsaufwendungen, sondern HK.

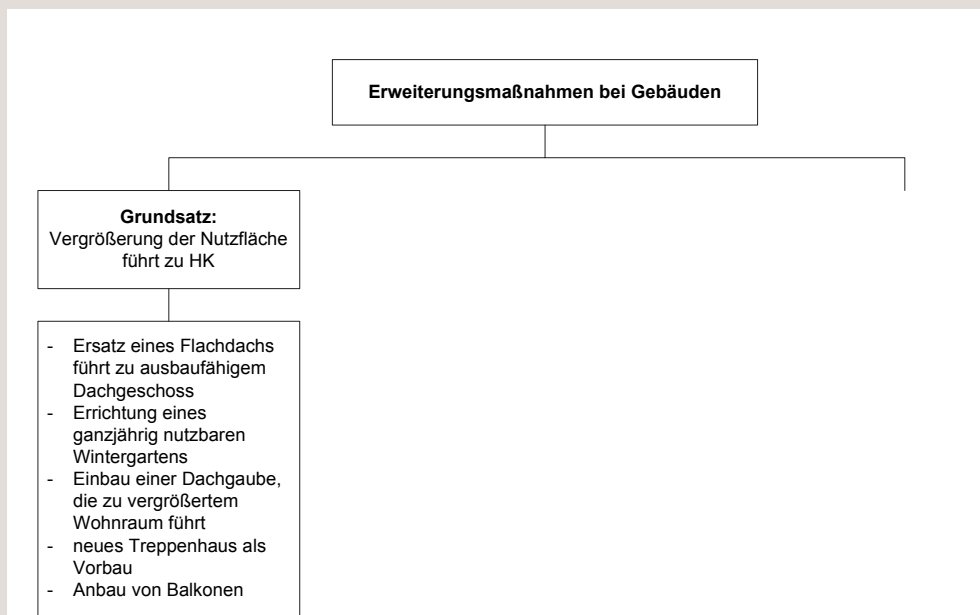
Anschaffungsnebenkosten und nachträgliche Herstellungskosten bei Gebäuden



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 27

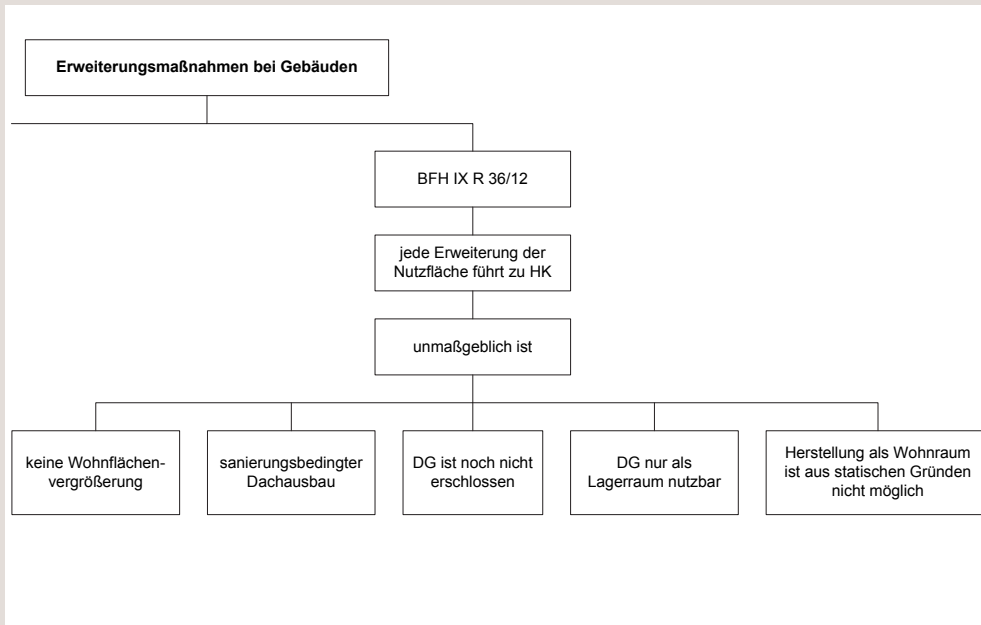
40

Anschaffungsnebenkosten und nachträgliche Herstellungskosten bei Gebäuden



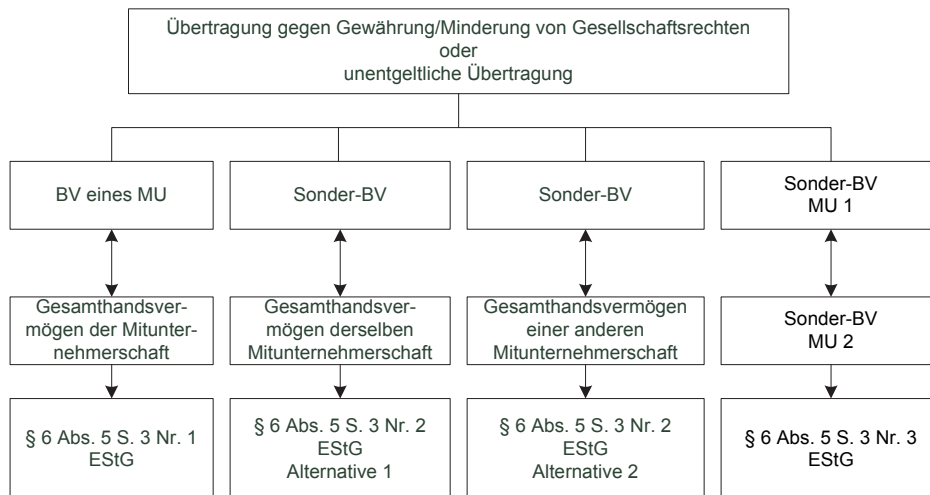
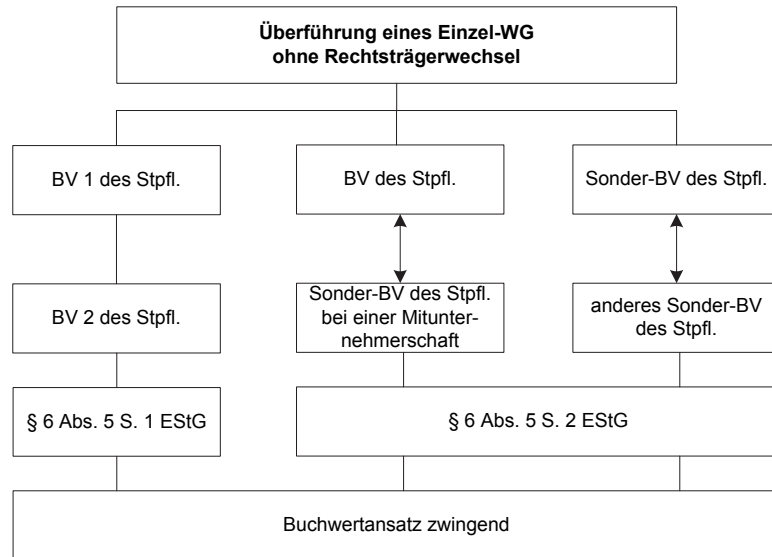
Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 28

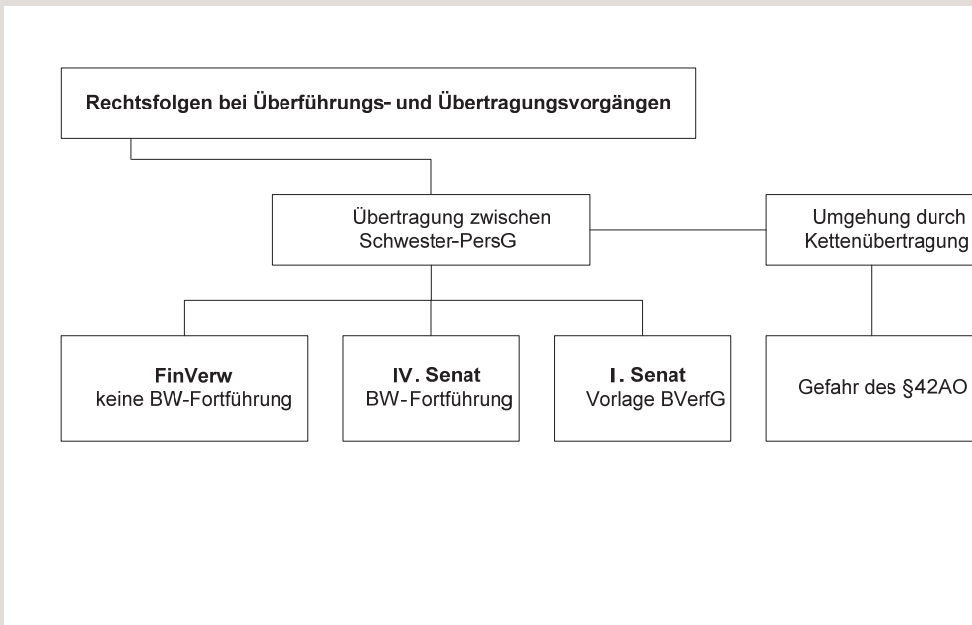
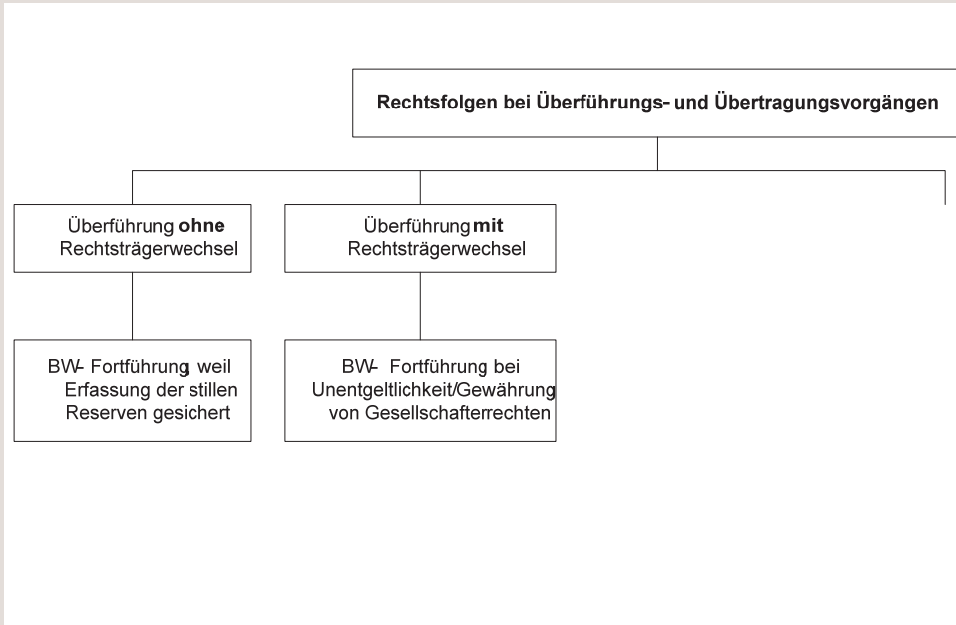
41



AktStR 1/2014 – Thema 03

Keine Sperrfristverletzung nach einer Buchwerteinbringung nach § 6 Abs. 5 S. 4 EStG





Abfolge bei Übertragungen unter Inanspruchnahme der § 6b-Rücklage

1. Veräußerung an Schwester-PersG
2. Bildung einer § 6b-Rücklage zur Gewinnneutralisierung
3. Übertragung der gesellschaftlicherbezogenen Rücklage auf Schwester-PersG
4. Übertragung der § 6b-Rücklage auf das erworbene Einzel-WG

Sperrfrist und rückwirkender Teilwertansatz

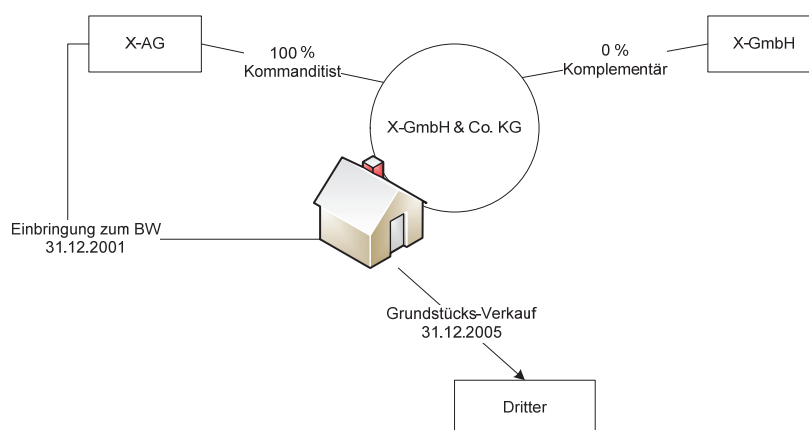
§ 6 Abs. 5 S. 4 EStG

„(...) ⁴**Wird das** nach Satz 3 übertragene **Wirtschaftsgut innerhalb einer Sperrfrist veräußert oder entnommen, ist rückwirkend** auf den Zeitpunkt der Übertragung **der Teilwert anzusetzen**, es sei denn, die bis zur Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden; diese **Sperrfrist endet drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung** des Übertragenden für den Veranlagungszeitraum, in dem die in Satz 3 bezeichnete Übertragung erfolgt ist. (...)“

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Gilt die Sperrfristregelung auch bei der sog. Einmann-GmbH & Co. KG, wenn keine negative ErgBil gebildet wird?

BFH-Urt. v. 31.7.2013 – I R 44/12, BFH/NV 2013, 1855



Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	X-GmbH (vormals X-AG)
X-GmbH Co. KG	100% = Kommanditistin X-AG 0% = Komplementärin X-GmbH „Einmann-GmbH & Co. KG“
31.12.2001	Einbringung eines Grundstücks durch die X-AG in die X-GmbH & Co. KG zum BW (rd. 28.932.000 DM) Keine Erstellung einer ErgBil
FA	erkennt BW-Ansatz an
7.10.2005	Veräußerung des Grundstücks durch X-GmbH & Co. KG an fremden Dritten mit Wirkung zum 31.12.2005 Kaufpreis: rd. 24.733.000 DM

FA	Rückwirkender Ansatz des TW zum 31.12.2001 bei der X-AG wg. Sperrfristverletzung Fristbeginn: 7.11.2003 Fristende: 6.11.2006 Nachversteuerung von 11.587.904 DM
Einspruch	Keine Anwendung der Sperrfristregelung, da die Bildung von ErgBil bei sog. „Einmann-GmbH & Co. KG“ nicht notwendig ist
FG	bestätigt Rechtsauffassung der Klin.

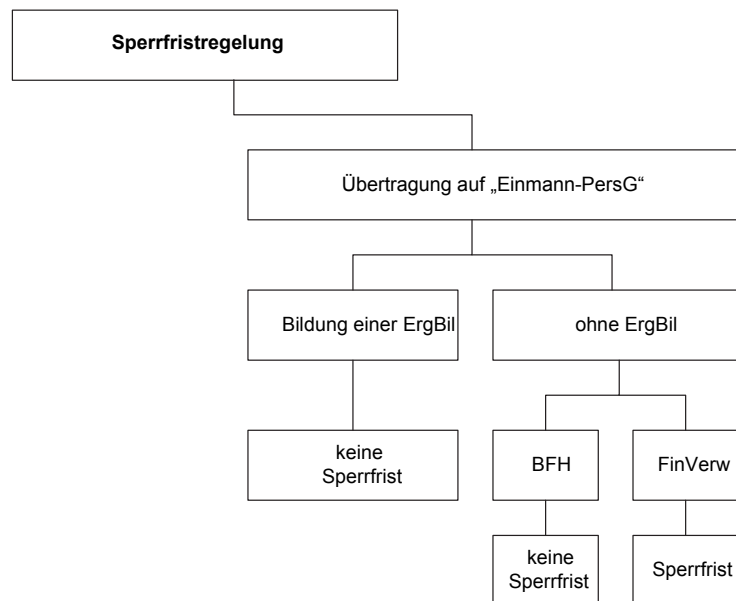
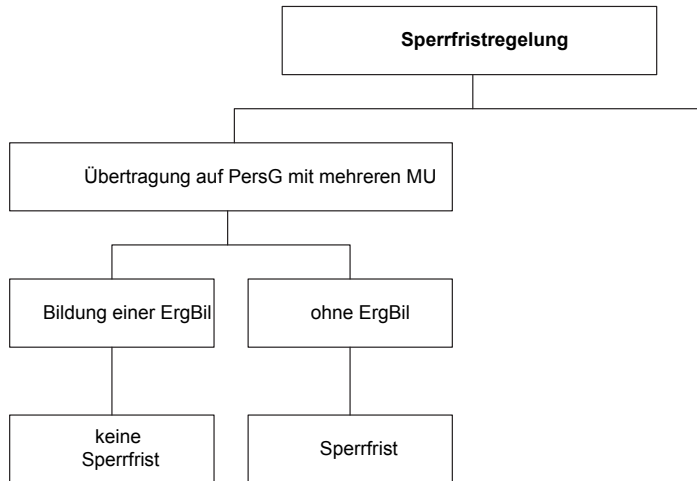
Entscheidung und Begründung

- ◆ § 6 Abs. 5 EStG ist auch zu beachten, wenn an der PersG eine KapG beteiligt ist.
- ◆ Die Voraussetzungen einer BW-Fortführung gem. § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG waren zum Zeitpunkt der Einbringung erfüllt.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin	X-GmbH (vormals X-AG)
X-GmbH Co. KG	100% = Kommanditistin X-AG 0% = Komplementärin X-GmbH Einmann-GmbH & Co. KG
31.12.2001	Einbringung eines Grundstücks durch die X-AG in die X-GmbH & Co. KG zum BW (id. 28.932.000 DM) Keine Erstellung einer ErgBl
FA	Keine Erstellung einer ErgBl
7.10.2005	Veräußerung des Grundstücks durch X-GmbH & Co. KG an fremden Dritten mit Wirkung zum 31.12.2005 Kaufpreis: id. 24.733.000 DM
FA	Rückwirkender Ansatz des TW zum 31.12.2001 bei der X-AG wg. Sperrfristverletzung Fristbeginn: 7.11.2003 Fristende: 6.11.2006 Nachversteuerung von 11.587.904 DM
Einspruch	Keine Anwendung der Sperrfristregelung, da die Bildung von ErgBl bei sog. Einmann-GmbH & Co. KG nicht notwendig ist
FG	bestätigt Rechtsauffassung der Klin.

- ◆ Die Sperrfristregelung ist aber nicht anwendbar, wenn – wie vorliegend – zum Zeitpunkt der Einbringung nur der einbringende Gesellschafter am Ergebnis und dem Vermögen der aufnehmenden PersG beteiligt ist und sich hieran – innerhalb der Sperrfrist – bis zur Veräußerung des eingebrachten WG nichts ändert.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin	X-GmbH (vormals X-AG)
X-GmbH Co. KG	100% = Kommanditistin X-AG 0% = Komplementärin X-GmbH Einmann-GmbH & Co. KG
31.12.2001	Einbringung eines Grundstücks durch die X-AG in die X-GmbH & Co. KG zum BW (id. 28.932.000 DM) Keine Erstellung einer ErgBl
FA	Keine Erstellung einer ErgBl
7.10.2005	Veräußerung des Grundstücks durch X-GmbH & Co. KG an fremden Dritten mit Wirkung zum 31.12.2005 Kaufpreis: id. 24.733.000 DM
FA	Rückwirkender Ansatz des TW zum 31.12.2001 bei der X-AG wg. Sperrfristverletzung Fristbeginn: 7.11.2003 Fristende: 6.11.2006 Nachversteuerung von 11.587.904 DM
Einspruch	Keine Anwendung der Sperrfristregelung, da die Bildung von ErgBl bei sog. Einmann-GmbH & Co. KG nicht notwendig ist
FG	bestätigt Rechtsauffassung der Klin.



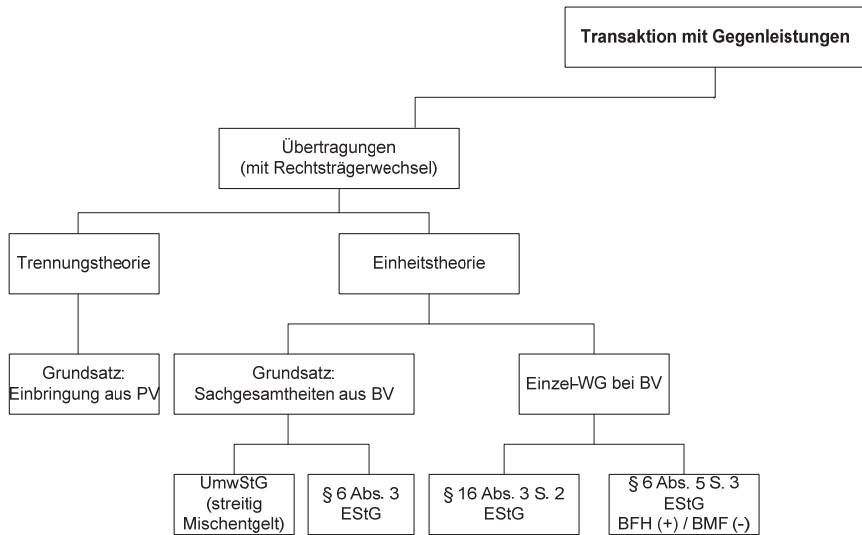
AktStR 1/2014 – Thema 04

Einbringung eines Betriebes gegen Mischentgelt

Gegenleistungen die zur Voll- oder Teilentgeltlichkeit führen:

- ◆ Barentgelt
- ◆ Übernahme von Verbindlichkeiten
- ◆ Verbuchung auf einem Darlehenskonto des Gesellschafters

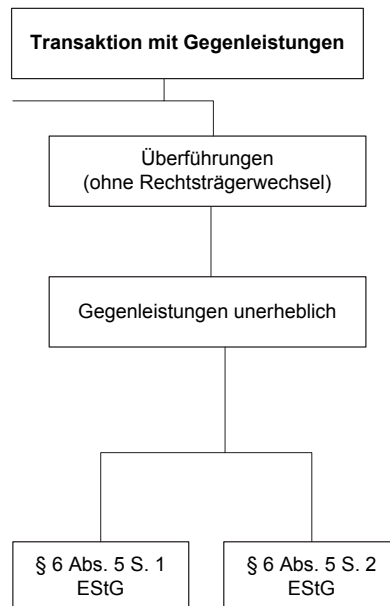
Einbringung eines Betriebes gegen Mischentgelt



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 43

60

Einbringung eines Betriebes gegen Mischentgelt



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 43

61

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Führt die Einbringung eines Betriebs/Teilbetriebs gegen ein Mischentgelt (Gutschrift auf dem Darlehenskonto in Kombination mit der Gewährung von Gesellschaftsrechten) zur anteiligen Aufdeckung stiller Reserven?

BFH-Urt. v. 18.9.2013 – X R 42/10, DStR 2013, 2380

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Kl.	Einzelunternehmer mit BW-EK i.H.v. 352.000 EUR
2002	Einbringung in eine GmbH & Co.KG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und zeitgleiche Aufnahme der Ehefrau und zwei Kindern mit Kapitalanteilen von insgesamt 100.000 EUR
KG-Kapital	Nach Einbringung setzte sich das KG-Kapital wie folgt zusammen:
	Kl. 150.000 EUR
	Ehefrau 50.000 EUR
	Kinder <u>50.000 EUR</u>
	250.000 EUR
	zzgl. Gesellschafter-Darlehen <u>102.000 EUR</u>
	BW-EK 352.000 EUR
FA und FG	I.H.d. Darlehensforderung liegt eine entgeltliche Übertragung vor
	Darlehen 102.000 EUR
	abzgl. anteiliges KapKto - <u>6.000 EUR</u>
	Veräußerungsgewinn 96.000 EUR

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Einbringung eines Betriebs gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und zeitgleiche unentgeltliche Aufnahme von Angehörigen ist in einen Vorgang nach § 6 Abs. 3 EStG und einen nach § 24 UmwStG aufzuspalten. Beide Vorschriften sind entgegen der Auffassung der FinVerw nebeneinander anwendbar.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI	Einzelunternehmer mit BW-EK i.H.v. 352.000 EUR
2002	Einbringung in eine GmbH & Co.KG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und zeitgleiche Aufnahme der Ehefrau und zwei Kindern mit Kapitalanteilen von insgesamt 100.000 EUR
KG-Kapital	Nach Einbringung setzte sich das KG-Kapital wie folgt zusammen:
	KI 150.000 EUR
	Ehefrau 50.000 EUR
	Kinder 50.000 EUR
	250.000 EUR
	zzgl. Gesellschafter-Darlehen 102.000 EUR
	BW-EK 352.000 EUR
FA und FG	I.H.d. Darlehensforderung liegt eine entgeltliche Übertragung vor
	Darlehen 102.000 EUR
	abzgl. anteiliges KapKto - 6.000 EUR
	Veräußerungsgewinn 96.000 EUR

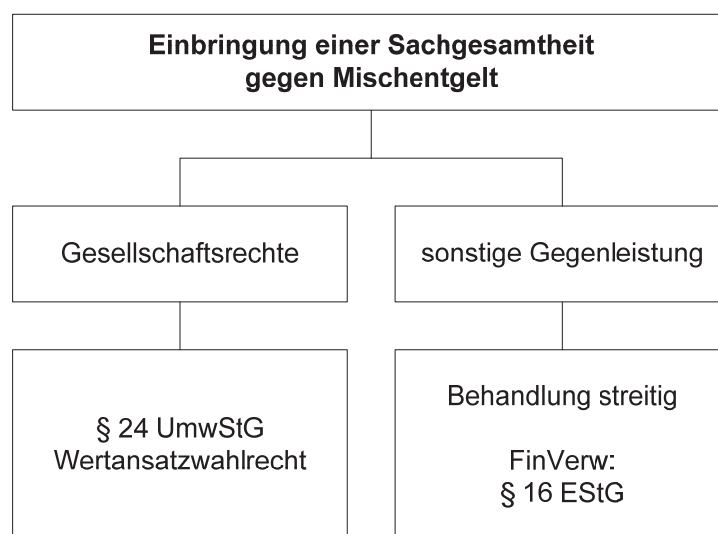
- ◆ Bei Einbringungsvorgängen führt die Gutschrift auf einem Darlehenskonto nach § 24 UmwStG nur zu einem gewinnrealisierenden Entgelt, wenn die Summe des Darlehens und des Nominalbetrags der gewährten Gesellschaftsrechte den BW des eingebrachten BV übersteigt (Einheitstheorie).

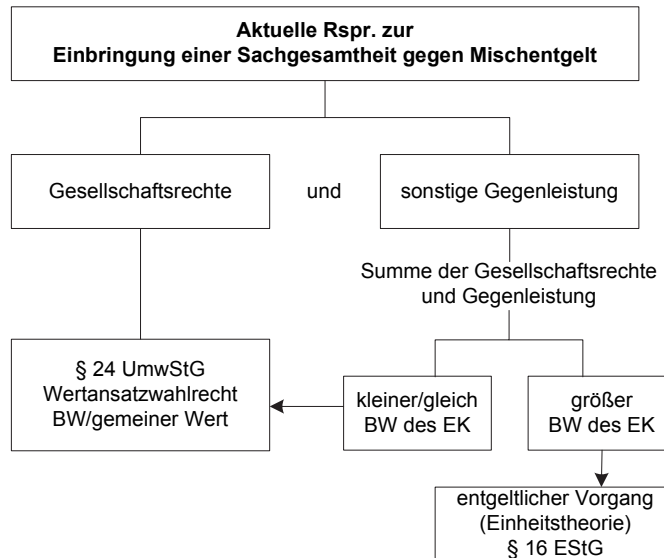
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI	Einzelunternehmer mit BW-EK i.H.v. 352.000 EUR
2002	Einbringung in eine GmbH & Co.KG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten und zeitgleiche Aufnahme der Ehefrau und zwei Kindern mit Kapitalanteilen von insgesamt 100.000 EUR
KG-Kapital	Nach Einbringung setzte sich das KG-Kapital wie folgt zusammen:
	KI 150.000 EUR
	Ehefrau 50.000 EUR
	Kinder 50.000 EUR
	250.000 EUR
	zzgl. Gesellschafter-Darlehen 102.000 EUR
	BW-EK 352.000 EUR
FA und FG	I.H.d. Darlehensforderung liegt eine entgeltliche Übertragung vor
	Darlehen 102.000 EUR
	abzgl. anteiliges KapKto - 6.000 EUR
	Veräußerungsgewinn 96.000 EUR

Der Auffassung der FinVerw, die Einbringung gegen Mischentgelt in einen erfolgsneutralen und einen erfolgswirksamen Teil aufzuteilen (Trennungstheorie), folgt der BFH nicht.

Bei Einbringung eines Betriebs in eine MU und zeitgleicher unentgeltlicher Aufnahme Dritter sind folgende Vorschriften parallel anzuwenden:

- ◆ § 6 Abs. 3 EStG: **BW-Fortführungspflicht** bei der unentgeltlichen Übertragung eines MU-Anteils und
- ◆ § 24 UmwStG: **Bewertungswahlrecht** bei der Einbringung eines MU-Anteils in eine PersG





BMF-Schr. v. 12.9.2013

– faktischer Nichtanwendungserlass –

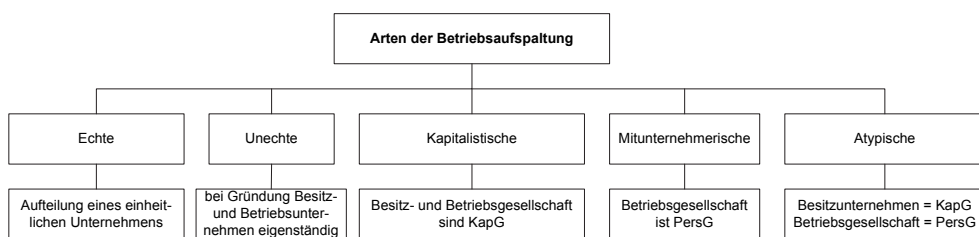
empfohlene Gestaltungsberatung

1. Einbringung des MU-Anteils i.R.d. § 24 UmwStG mit klarer Kontozuordnung (KapKto. statt Darlehens-Kto.)
2. Zeitlich getrennte unentgeltliche Übertragung des MU-Anteils (Teil-MU-Anteils) i.R.v. § 6 Abs. 3 EStG

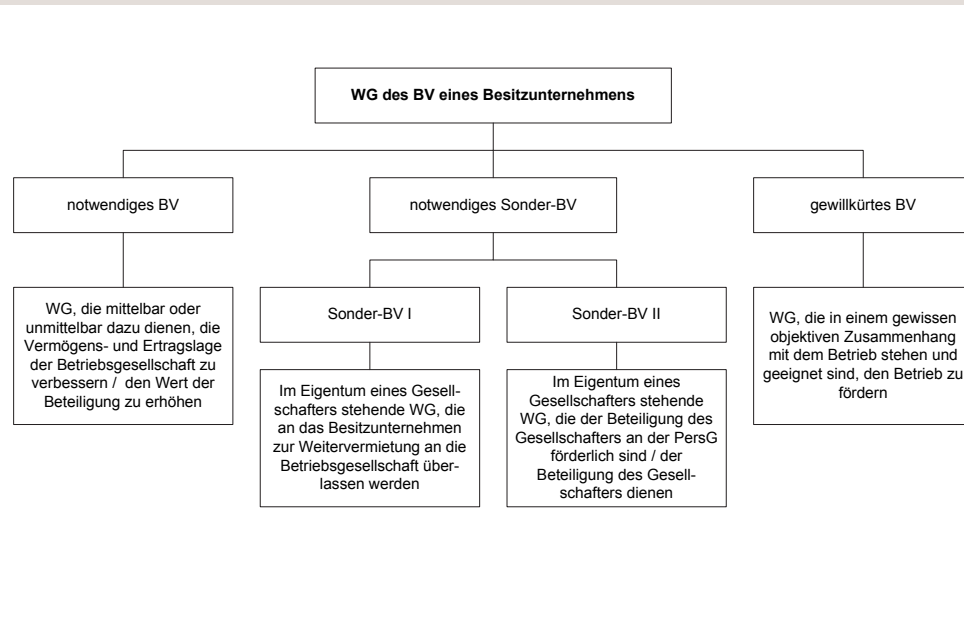
AktStR 1/2014 – Thema 05

Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens

Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens



Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens



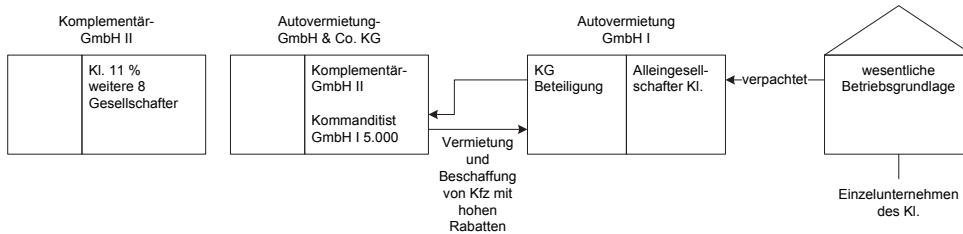
Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens

Vom BFH zu entscheidende Rechtsfrage

Gehört die Beteiligung an der Komplementär-GmbH auch dann zum notwendigen BV eines Besitzunternehmens in der Rechtsform eines Einzelunternehmers, wenn die PersG lediglich den Betrieb der Betriebs-KapG fördert?

Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens

BFH-Urt. v. 12.6.2013 – X R 2/10, BStBI II 2013, 907



Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

KI.	Alleingesellschafter der Autovermietungs-GmbH I
Betriebsaufspaltung	An die GmbH I hat der Kl. eine wesentliche Betriebsgrundlage verpachtet
Autovermietungs-GmbH & Co. KG	GmbH I ist Kommanditist mit 5.000 DM Einlage; KG vermietet und beschafft der GmbH I Kfz zu günstigen Konditionen; GmbH II ist Komplementär
GmbH II	Kl. hält 11 % (AK 10.000 DM) der Anteile im PV
1999	Veräußerung der 11 %igen Beteiligung an GmbH II; Kaufpreis: 145.000 DM
FA	Beteiligung an GmbH II stellt notwendiges BV des Besitzunternehmens dar; gewerblicher Veräußerungsgewinn 135.000 DM
FG	Beteiligung ist notwendiges BV des Besitzunternehmens, da GmbH II GF der KG ist und diese das branchengleiche Gewerbe der GmbH I gefördert hat.

Entscheidung und Begründung

- ◆ Eine Beteiligung kann auch dann notwendiges BV eines Einzelunternehmens sein, wenn die Aktivitäten der Beteiligungsgesellschaft nicht unmittelbar dem Einzelunternehmen des Stpfl., sondern der Betriebsgesellschaft zugutekommen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI	Ableitungsbesitzer der Autovermietungs-GmbH I
Betriebsaufspaltung	An die GmbH I hat der KI eine wesentliche Betriebsgrundlage verpachtet
Autovermietungs-GmbH & Co. KG	GmbH I ist Kommanditist mit 5.000 DM Einlage; KG vermietet und beschafft der GmbH I Kfz zu günstigen Konditionen; GmbH II ist Komplementär
GmbH II	KI hält 11 % (AK 10.000 DM) der Anteile im PV
1999	Veräußerung der 11 %igen Beteiligung an GmbH II; Kaufpreis: 145.000 DM
FA	Beteiligung an GmbH II stellt notwendiges BV des Besitzzunehmenden dar; gewerblicher Veräußerungsgewinn 135.000 DM
FG	Beteiligung ist notwendiges BV des Besitzzunehmenden, da GmbH II GF der KG ist und diese das branchengleiche Gewerbe der GmbH I geübt hat.

- ◆ Im **zweiten Rechtsgang** wird das FG die Bedeutung der Beteiligung an der GmbH II zu prüfen haben, insb. ob die Geschäftsbeziehungen über das übliche Maß hinausgingen und die Beteiligung deshalb geeignet war, entscheidenden Einfluss auf das Bestehen dieser Geschäftsbeziehung zu nehmen.
- ◆ Ein Indiz dafür könnte die Höhe des Kaufpreises für die Anteile der Komplementär-GmbH sein.

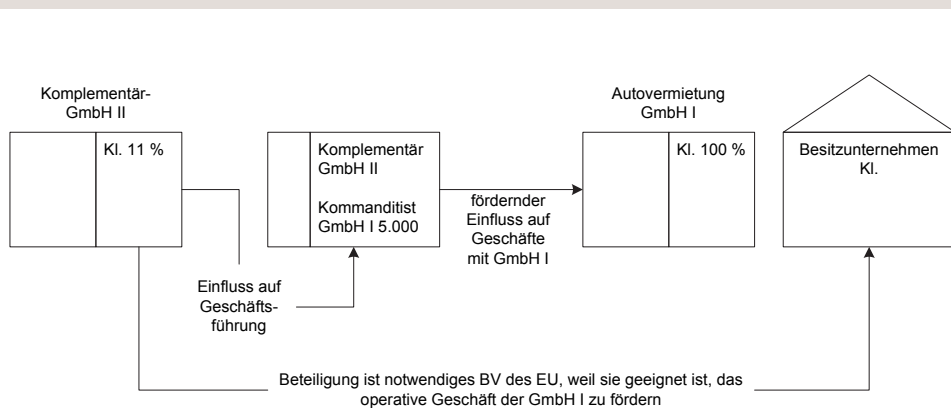
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI	Ableitungsbesitzer der Autovermietungs-GmbH I
Betriebsaufspaltung	An die GmbH I hat der KI eine wesentliche Betriebsgrundlage verpachtet
Autovermietungs-GmbH & Co. KG	GmbH I ist Kommanditist mit 5.000 DM Einlage; KG vermietet und beschafft der GmbH I Kfz zu günstigen Konditionen; GmbH II ist Komplementär
GmbH II	KI hält 11 % (AK 10.000 DM) der Anteile im PV
1999	Veräußerung der 11 %igen Beteiligung an GmbH II; Kaufpreis: 145.000 DM
FA	Beteiligung an GmbH II stellt notwendiges BV des Besitzzunehmenden dar; gewerblicher Veräußerungsgewinn 135.000 DM
FG	Beteiligung ist notwendiges BV des Besitzzunehmenden, da GmbH II GF der KG ist und diese das branchengleiche Gewerbe der GmbH I geübt hat.

Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens

◆ Insoweit ist weiter zu klären, ob der Kl. durch das Halten der Minderheitsbeteiligung an der GmbH II in der Lage war, Einfluss auf das geschäftliche Verhalten der KG mit seiner GmbH I zu nehmen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Alleinaktionär der Autovermietungs-GmbH I
Betriebsaufspaltung	An die GmbH I hat der Kl. eine wesentliche Betriebsgrundlage verpachtet
Autovermietungs-GmbH & Co. KG	GmbH I ist Kommanditist mit 5.000 DM Einlage; KG vermietet und beschafft der GmbH I Kfz zu günstigen Konditionen; GmbH II ist Komplementär
GmbH II	Kl. hält 11 % (ca. 10.000 DM) der Anteile im PV
1999	Veräußerung der 11 %igen Beteiligung an GmbH II; Kaufpreis: 145.000 DM
FA	Beteiligung an GmbH II stellt notwendiges BV des Besitzeinzelunternehmens dar; gewerblicher Veräußerungsgewinn 135.000 DM
FG	Beteiligung ist notwendiges BV des Besitzeinzelunternehmens, da GmbH II GF der KG ist und diese das branchengleiche Gewerbe der GmbH I gefördert hat.

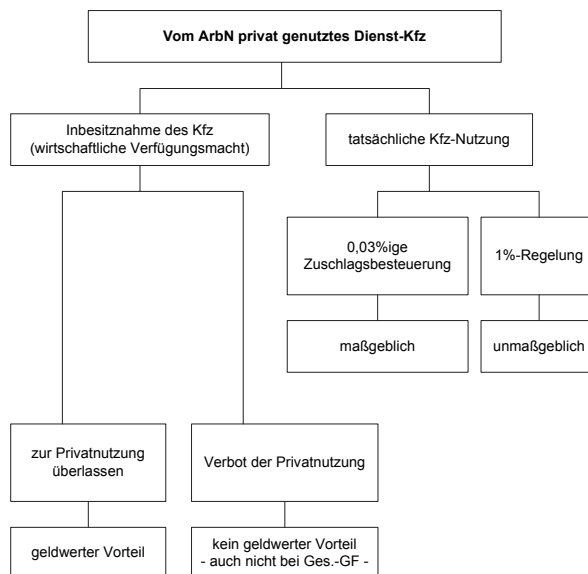
Beteiligung an einer Komplementär-GmbH als notwendiges Betriebsvermögen eines Besitzeinzelunternehmens



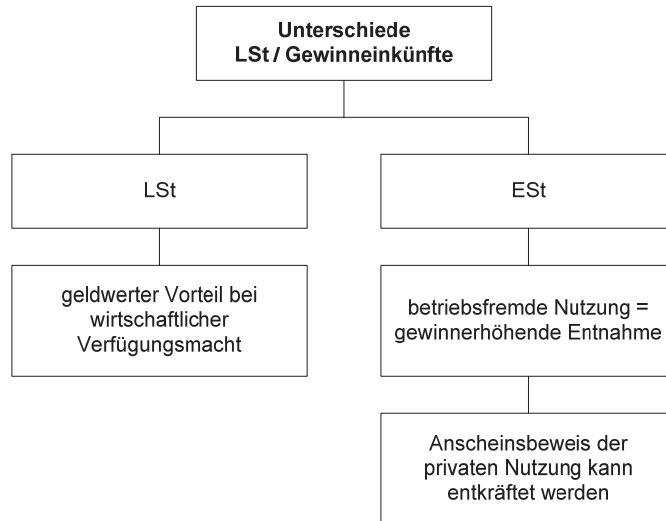
AktStR 1/2014 – Thema 06

1%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz und Lohnsteuer-Haftung des Arbeitgebers

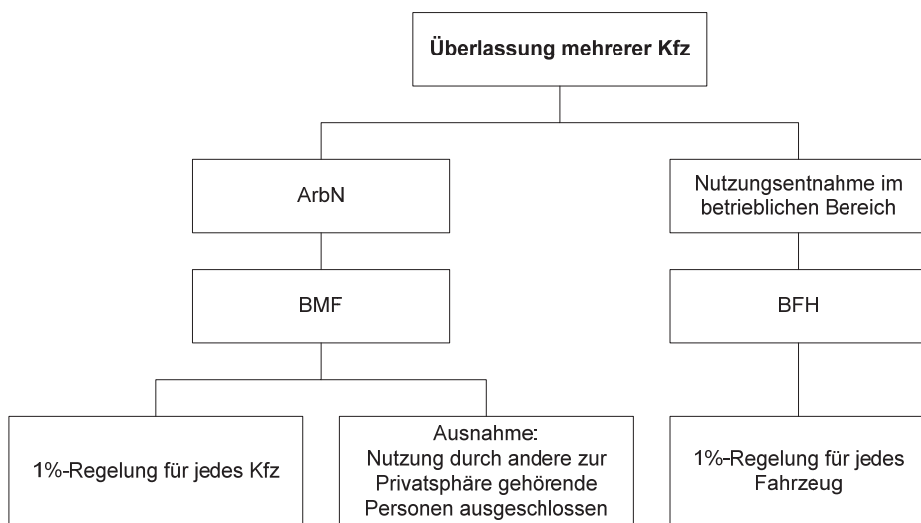
1%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz und Lohnsteuer-Haftung des Arbeitgebers



1%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz und Lohnsteuer-Haftung des Arbeitgebers



1%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz und Lohnsteuer-Haftung des Arbeitgebers



Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Sind die für den betrieblichen Bereich geltenden Rechtsfolgen auf den ArbN-Bereich zu übertragen und
- ◆ darf der ArbG, der LSt nur für das teurere Fahrzeug an das FA abgeführt hat, für die nicht abgeführte LSt für das preiswertere Fahrzeug in Anspruch genommen werden?

BFH-Urt. v. 13.6.2013 – VI R 17/12, BFH/NV 2013, 1965

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form

Klin.	GmbH, deren Ges.-GF die Eheleute A und B sind
private Kfz-Nutzung	BMW-Limousine und BMW-Geländelimousine X5 durch Ehemann A LSt-Einbehalt i.R.d. 1%-Regelung nur für die teurere BMW-Limousine
FA	Nach LSt-Ap Ansatz des Sachbezugs auch für den BMW X5
ArbG-Haftung	Erlass eines LSt-Haftungsbescheids auf Sachbezug i.H.v. 8.484 EUR

Entscheidung und Begründung

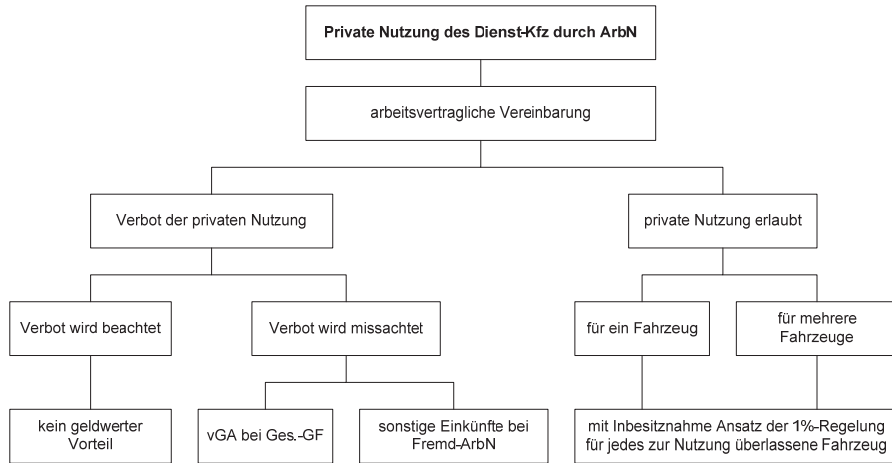
- ◆ Werden dem ArbN zwei Kfz zur privaten Nutzung überlassen und fehlt es an ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern, ist der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1%-Regelung zu berechnen.
- ◆ Der Gesetzeswortlaut bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass in Fällen, in denen ein ArbN arbeitsvertraglich mehr als ein Fahrzeug unentgeltlich oder verbilligt privat nutzen darf, die 1%-Regelung nur für ein Fahrzeug gelten soll.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	GmbH, deren Ges.-GF die Eheleute A und B sind
private Kfz-Nutzung	BMW-Limousine und BMW-Geländelimousine X5 durch Ehemann A LSI-Einbehalt i.R.d. 1%-Regelung nur für die teurere BMW-Limousine
FA	Nach LSt-App Ansatz des Sachbezugs auch für den BMW X5
ArbG-Haftung	Erlaß eines LSt-Haftungsbescheids auf Sachbezug i.H.v. 8.484 EUR

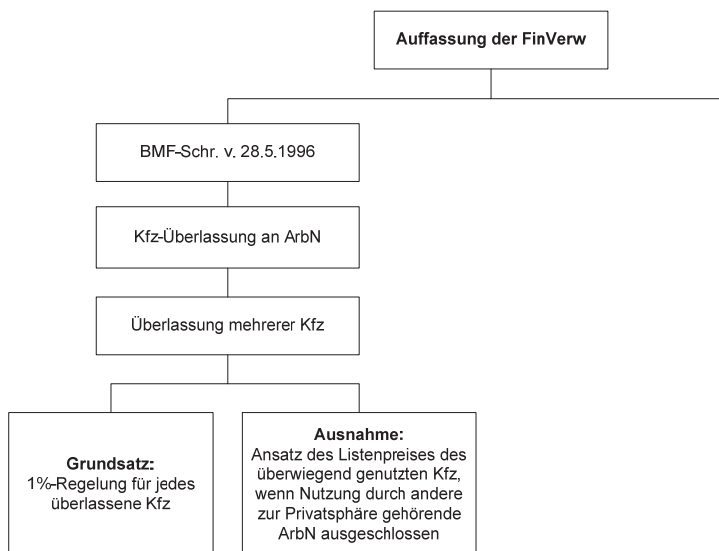
- ◆ Das FG hat aber nicht festgestellt, ob auch das zweite Fahrzeug (BMW X5) arbeitsvertraglich überlassen wurde. Fehlt es hieran, kann eine vertragswidrige Nutzung vorliegen, die zu einer vGA führen kann.
- ◆ Sollte eine vGA zu bejahen sein, kann der hierauf entfallende Betrag nicht i.R.e. LSt-Haftungsbescheids eingefordert werden.

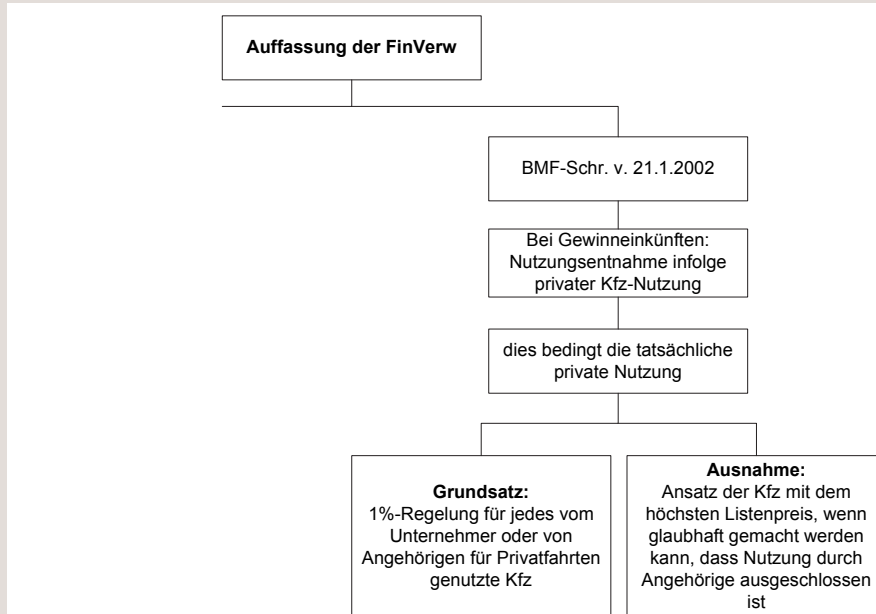
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	GmbH, deren Ges.-GF die Eheleute A und B sind
private Kfz-Nutzung	BMW-Limousine und BMW-Geländelimousine X5 durch Ehemann A LSI-Einbehalt i.R.d. 1%-Regelung nur für die teurere BMW-Limousine
FA	Nach LSt-App Ansatz des Sachbezugs auch für den BMW X5
ArbG-Haftung	Erlaß eines LSt-Haftungsbescheids auf Sachbezug i.H.v. 8.484 EUR

1%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz und Lohnsteuer-Haftung des Arbeitgebers



1%-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz und Lohnsteuer-Haftung des Arbeitgebers





AktStR 1/2014 – Thema 07

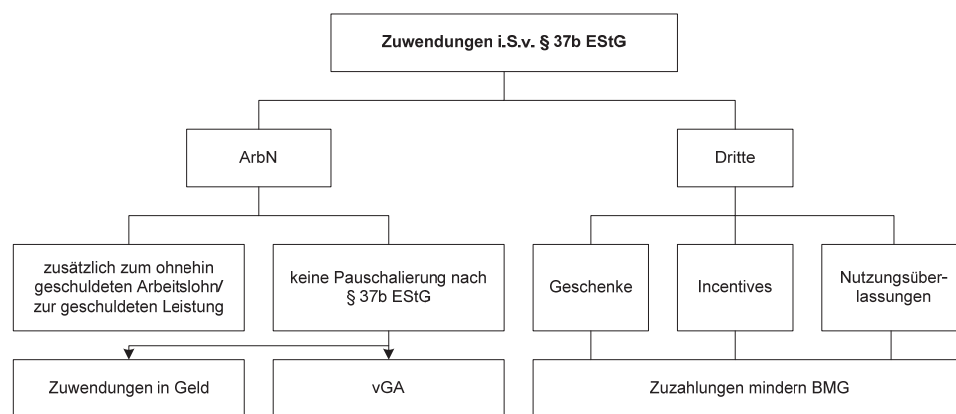
Betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer und Kunden

§ 37b Abs. 1 EStG
Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

„(1) ¹Steuerpflichtige können **die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten**

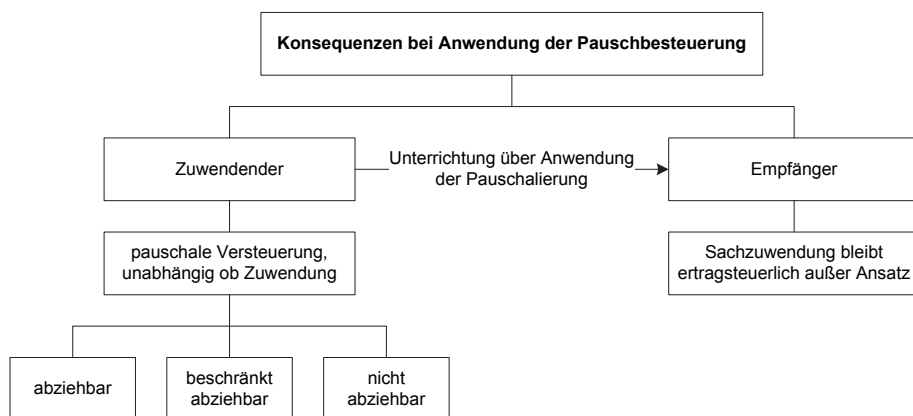
1. betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und

2. Geschenke im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben. (...)“



Ausnahmen

- ◆ Sachzuwendungen, deren AK/HK 10 EUR nicht übersteigen, sog. **Streuwerbeartikel**.
- ◆ Sachbezüge, die im ganz überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse des ArbG** gewährt werden, sowie steuerfreie Sachbezüge.
- ◆ Wenn die **Freigrenze i.H.v. 44 EUR nicht überschritten wird**.
- ◆ **Mahlzeiten aus besonderem Anlass**, die vom oder auf Veranlassung des Stpfl. anlässlich von Auswärtstätigkeiten an seine ArbN abgegeben werden, wenn der Wert der Mahlzeit 40 EUR nicht übersteigt.
- ◆ **Aufmerksamkeiten** deren jeweiliger **Wert 40 EUR nicht übersteigt**.



Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Ist Voraussetzung für die Pauschalierung nach § 37b EStG, dass die Zuwendungen beim Empfänger dem Grunde nach zu est-pflichtigen Einkünften führen?
- ◆ Ist § 37b EStG auch anzuwenden, wenn bei der Teilnahme an einer Kundenveranstaltung der vom ArbG verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht?
- ◆ Bezieht sich § 37b EStG auf alle Geschenke, unabhängig davon, ob ihr Wert 35 EUR überschreitet oder nicht?

BFH-Urt. v. 16.10.2013 – VI R 57/11, DB 2014, 94

Fall I: Zuwendungen an im Ausland ansässige Arbeitnehmer

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Holdinggesellschaft eines weltweit im Technologiebereich tätigen Konzerns
Oktober 2007	Management-Meeting in einem Hotel mit ArbN aus Deutschland und den ausländischen Tochtergesellschaften
FA	LSt-Nachforderung auf betrieblich veranlasste Sachzuwendungen von insgesamt 127.197 EUR, 30 %ige Pauschsteuer = 37.259 EUR
FG	keine Pauschsteuer soweit Empfänger nicht der Besteuerung im Inland unterliegen

BFH-Urt. v. 16.10.2013 – VI R 78/12, DB 2014, 96

Fall II: Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers bei Kundenbetreuung durch Außendienstmitarbeiter

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	KapG, die i.R.e. bekannten Segelsportereignisses zwei Kundenveranstaltungen in Form von Regattabegleitfahrten durchgeführt hat
Teilnehmer	25.6.2008 → 44 Personen, davon 19 Mitarbeiter 26.6.2008 → 69 Personen, davon 18 Mitarbeiter soweit eingeladene Kunden nicht teilnahmen, durften die dafür zuständigen Mitarbeiter auch nicht teilnehmen
FA	Nachforderungsbescheid gem. § 37b EStG i.H.v. 52.184 EUR, BMG sämtliche Aufwendungen für die Kundenveranstaltung (Schiffscharter, Catering)
FG	kein stpfl. Arbeitslohn, weil der Vorteil für die ArbN eine notwendige Begleiterscheinung der im eigenbetrieblichen Interesse durchgeführten Kundenveranstaltung war

BFH-Urt. v. 16.10.2013 – VI R 52/11, DB 2014, 93

Fall III: Sachzuwendungen und Geschenke an Nichtarbeitnehmer

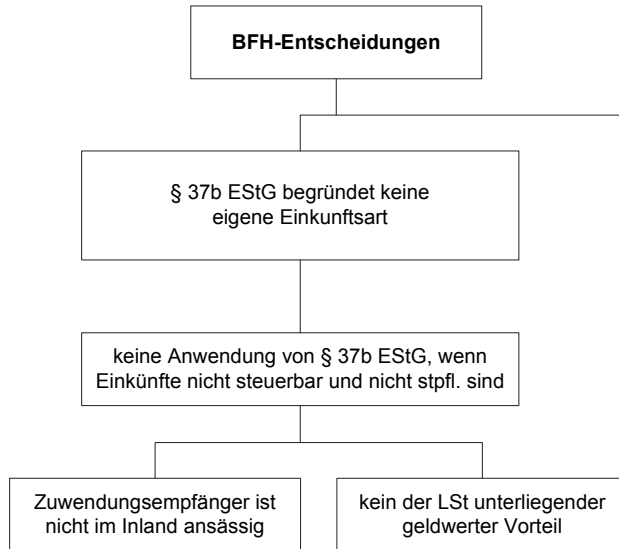
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form			
Klin.	KapG, die Kunden und Geschäftsfreunden Geschenke in folgender Höhe zugewendet hat:		
	2007	2008	2009
	1.741 EUR	6.396 EUR	1.192 EUR
Pauschsteuer gem. § 37b EStG	522 EUR	1.918 EUR	357 EUR
Klagebegründung	Nach § 37b EStG sind Geschenke zwischen 10 EUR und 35 EUR zu versteuern, wogegen bei ArbN nach dem BMF-Schr. eine Grenze von 40 EUR gilt. Im Übrigen dürfen Geschenke nur insoweit der Besteuerung unterworfen werden, als sie beim Empfänger zum est-pflichtigen Zufluss führen.		

Entscheidungen und Begründungen

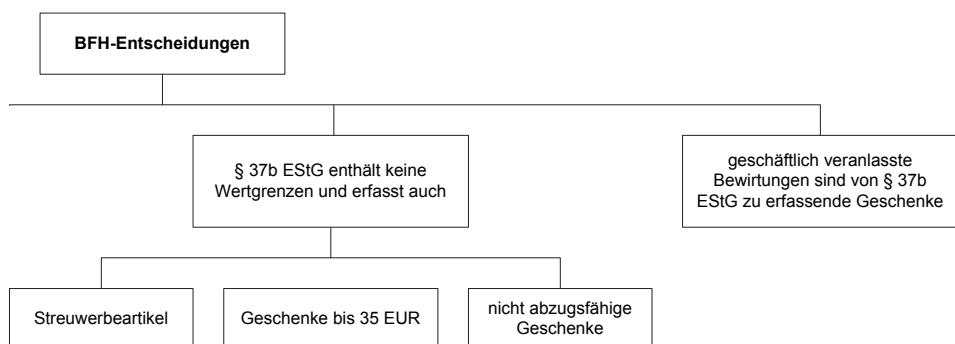
- ◆ Die Pauschalierung nach § 37b EStG erfasst nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu stpfl. Einkünften führen.
- ◆ Die Aufwendungen für die Regattabegleitfahrten sind kein Arbeitslohn und deshalb auch nicht in die BMG bei der Pauschalierung einzubeziehen. Denn die Teilnahme stand nicht im Belieben der Mitarbeiter, sondern war für diese verpflichtend. Insoweit stand der vom ArbG verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund.

- ◆ § 37b Abs. 1 S. 1 Nr.2 EStG bezieht sich auf alle Geschenke, ohne danach zu differenzieren, ob sie den Wert von 35 EUR überschreiten. Insoweit werden davon auch Geschenke erfasst, deren AK/HK 10 EUR nicht übersteigen.
- ◆ Entsprechendes gilt auch für die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i.S.v. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG. Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, solche Zuwendungen aus dem Anwendungsbereich des § 37b EStG auszuschließen.

Betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer und Kunden



Betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer und Kunden



Abzugsfähigkeit der Pauschsteuer

Auswirkungen bei nichtabzugsfähigen BA

Beispiel:

	Zu erwirtschaftendes Einkommen bei nichtabzugsfähiger BA von 1.000 EUR	
Steuersatz des Zuwendenden	45 %	30 %
für nichtabzugsfähige BA	1.818,18 EUR	1.428,57 EUR
für nichtabzugsfähige Pauschsteuer (316,50 EUR)	<u>575,45 EUR</u>	<u>452,14 EUR</u>
zu erwirtschaftendes Einkommen	2.393,63 EUR	1.880,71 EUR
Probe:		
./.. Steuer des Zuwendenden	<u>1.077,13 EUR</u>	<u>564,21 EUR</u>
nichtabzugsfähige BA Mehrbelastung durch nichtabzugsfähige Pauschsteuer	1.316,50 EUR	1.316,50 EUR

Beispiel

	EUR	EUR	Differenz
Zuwendungen	1.000,00	1.000,00	
darauf entfallende Steuer 45 % zzgl. SolZ 5,5 %	818,18	818,18	
	1.818,18	1.818,18	
Pauschsteuer 30 % zzgl. SolZ 5,5 %	316,50	316,50	
Pauschsteuer abziehbar	- 142,42		
nicht abziehbar		+ 575,45	
	1.992,26	2.393,63	401,37

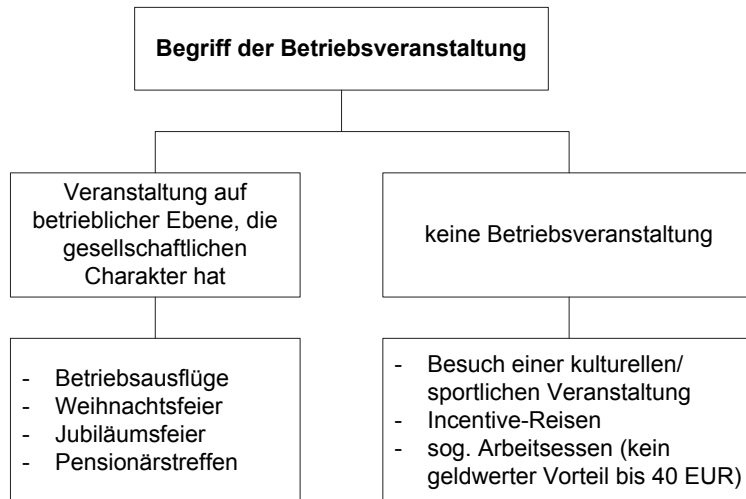
Nicht der Pauschsteuer unterliegende Zuwendungen

- ◆ Geschenke, die zusätzlich zum für eine Leistung geschuldeten Entgelt erbracht werden
- ◆ von einem Geschäftsfreund zugewendete Reisen
- ◆ dem Zahnarzt überlassenes Altgold
- ◆ Provisionen, die Versicherungsvertreter für den Abschluss eigener privater Versicherungen erhalten

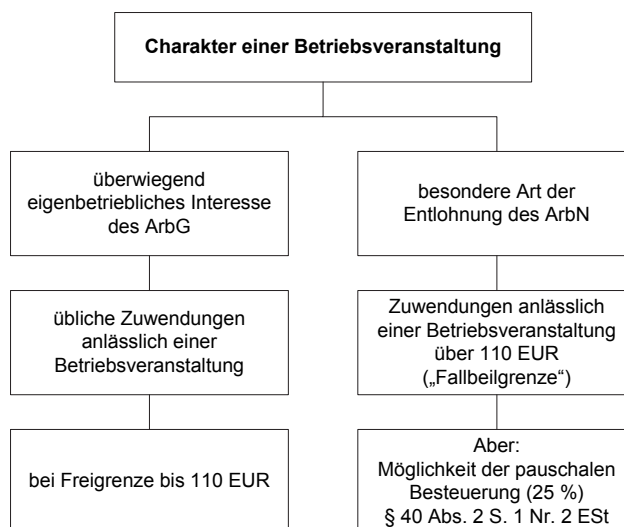
AktStR 1/2014 – Thema 08

Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn

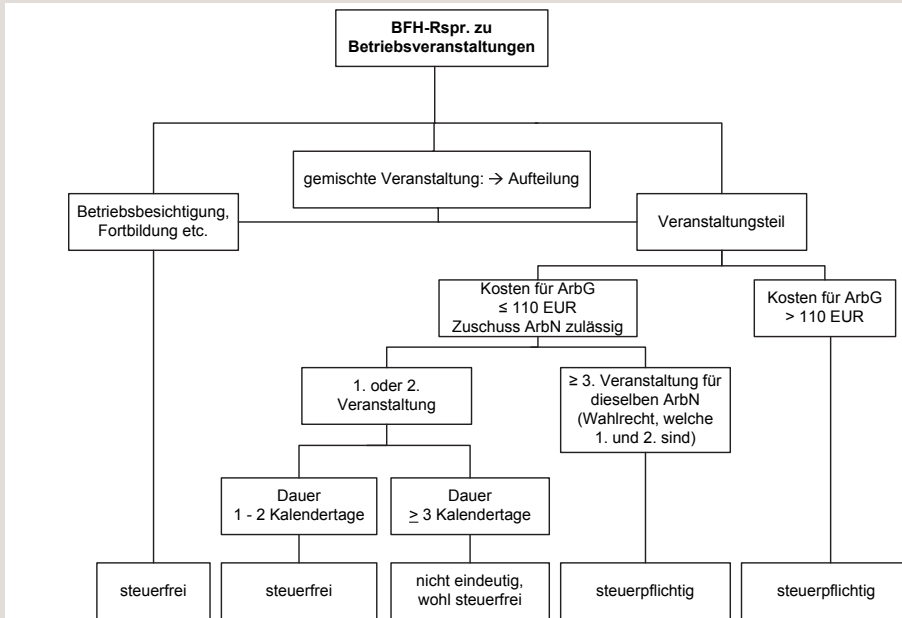
Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn



Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn



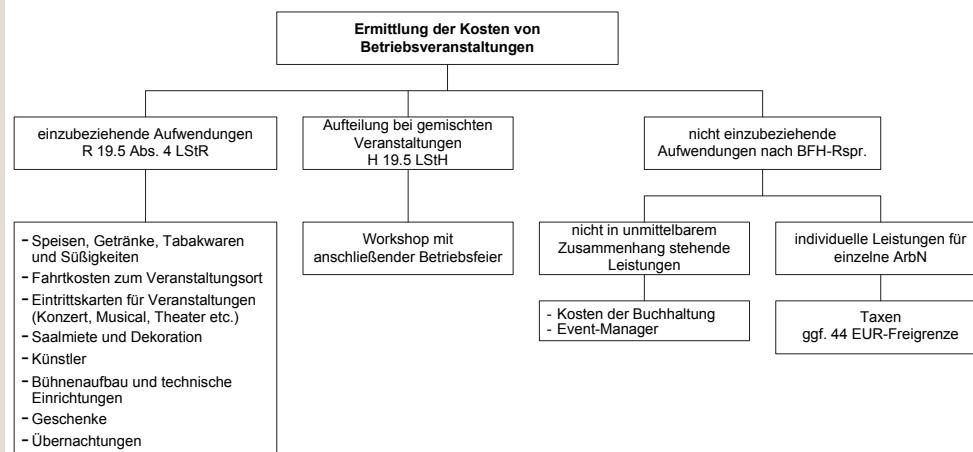
Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 88

110

Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 90

111

Entscheidung und Begründung

- ◆ **BFH hat der Klage stattgegeben.**
- ◆ Der zu ermittelnde geldwerte Vorteil ist anhand der Kosten der Betriebsveranstaltung sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen, u.z. auch Begleitpersonen. D.h. die **Freigrenze von 110 EUR gilt für jeden Teilnehmer.**
- ◆ Der auf **Begleitpersonen** entfallende Aufwand ist **keine Entlohnung** der ArbN, sondern fördert in erster Linie das Betriebsklima und die Arbeitsfreude der ArbN.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Konzernunternehmen mit 340 Mitarbeitern
2005	Sommerfest mit folgenden Teilnehmern: ohne Begleitperson 67 ArbN mit 1 Begleitperson 43 ArbN, gesamt 86 mit 2 oder mehr Begleitpersonen 54 ArbN, gesamt 195
FA	Kosten je Teilnehmer (23.512 EUR : 348 Personen) = 67,56 EUR, d.h. über 110 EUR für ArbN mit Begleitperson geldwerter Vorteil (67,56 EUR x 281 Personen) = 18.984 EUR
FG	Aufgrund geringem Durchschnittswert reduzierter geldwerter Vorteil i.H.v. 10.438 EUR

- ◆ Eine andere Betrachtung kann bei Betriebsfeiern angezeigt sein, die bereits für sich selbst einen marktgängigen Wert besitzen und vom ArbG nicht selbst durchgeführt werden können (z.B. gemeinschaftlicher Besuch eines Musicals oder Ausrichtung von Konzerten weltberühmter Künstler anlässlich von Betriebsfeiern).

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Konzernunternehmen mit 340 Mitarbeitern
2005	Sommerfest mit folgenden Teilnehmern: ohne Begleitperson 67 ArbN mit 1 Begleitperson 43 ArbN, gesamt 86 mit 2 oder mehr Begleitpersonen 54 ArbN, gesamt 195
FA	Kosten je Teilnehmer (23.512 EUR : 348 Personen) = 67,56 EUR, d.h. über 110 EUR für ArbN mit Begleitperson geldwerter Vorteil (67,56 EUR x 281 Personen) = 18.984 EUR
FG	Aufgrund geringem Durchschnittswert reduzierter geldwerter Vorteil i.H.v. 10.438 EUR

BFH-Urteil v. 16.5.2013 – VI R 94/10, BFH/NV 2013, 1846

Fall II: Ermittlung der Kosten für die Ausgestaltung einer Betriebsveranstaltung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Konzerngesellschaft, die in 2005 das 125-jährige Firmenjubiläum mit zwei Veranstaltungen in einem Fußballstadion feierte.
2.9.2005	„VIP-Event“ mit 684 Gästen aus Wirtschaft und Politik
4.9.2005	Einladung der gesamten Belegschaft (20.604 Personen); tatsächliche Teilnehmerzahl 15.000 - 16.000 Personen; Gesamtkosten ca. 1,8 Mio EUR
FA	Ermittelte Gesamtkosten: 2.1 Mio EUR , d.h. über 140 EUR/Person für Veranstaltung am 4.9.2005 LSt gem. § 40 Abs. 2 EStG = 497.513 EUR

Entscheidung und Begründung

- ◆ **BFH hat der Klage stattgegeben.**
- ◆ Die Kosten einer Betriebsveranstaltung des ArbG sind nur dann Arbeitslohn, wenn sie beim ArbN einen geldwerten Vorteil auslösen.
- ◆ Dies ist der Fall, wenn die Leistungen einen marktgängigen Wert haben und insoweit eine objektive Bereicherung angenommen werden kann. Hierzu zählen typischerweise nur Leistungen wie Speisen, Getränke und Musikdarbietungen.

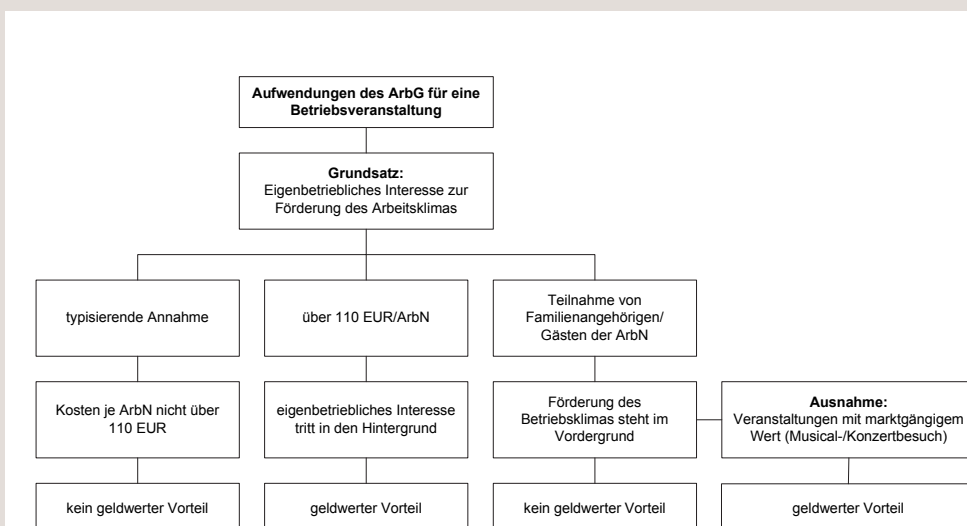
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Konzerngesellschaft, die in 2005 das 125-jährige Firmenjubiläum mit zwei Veranstaltungen in einem Fußballstadion feierte.
2.4.2005	„VIP-Event“ mit 684 Gästen aus Wirtschaft und Politik
4.9.2005	Einladung der gesamten Belegschaft (20.604 Personen); tatsächliche Teilnehmerzahl 15.000 - 16.000 Personen; Gesamtkosten 1.812.822 EUR
FA	Ermittelte Gesamtkosten: 2.095.235 EUR, d.h. über 140 EUR/Person für Veranstaltung am 4.9.2005 LSt gem. § 40 Abs. 2 EStG = 497.513 EUR

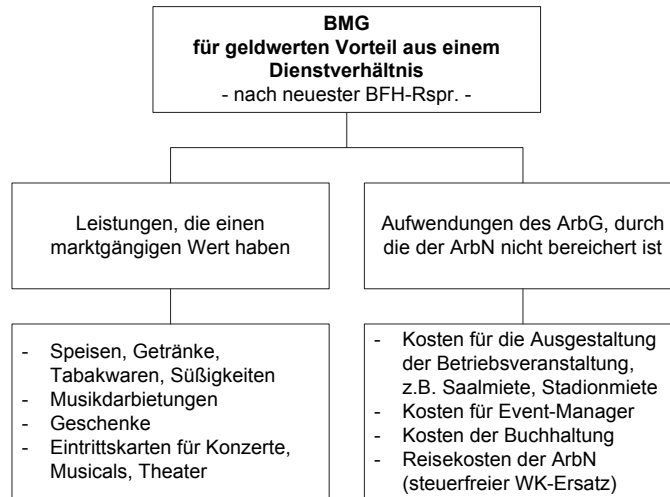
Entscheidung und Begründung

- ◆ Aufwendungen für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung, wie Mietkosten und Kosten für einen Eventveranstalter bewirken hingegen bei den Teilnehmern keinen unmittelbaren Wertzugang; sie bleiben daher bei der Gesamtkostenermittlung grds. außer Betracht.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Körnergemeinschaft, die in 2005 das 125-jährige Firmenjubiläum mit zwei Veranstaltungen in einem Fußballstadion feierte.
2.4.2005	„VIP-Event“ mit 684 Gästen aus Wirtschaft und Politik
4.9.2005	Einladung der gesamten Belegschaft (20.604 Personen); tatsächliche Teilnehmerzahl 15.000 - 16.000 Personen; Gesamtkosten 1.812.822 EUR
FA	Ermittelte Gesamtkosten: 2.095.235 EUR, d.h. über 140 EUR/Person für Veranstaltung am 4.9.2005 LSI gem. § 40 Abs. 2 EStG = 497.513 EUR

Durch die danach **nicht einzubeziehende Stadionmiete** reduzierte sich der Aufwand je Teilnehmer auf **104,66 EUR** und blieb **unter** der maßgeblichen Freigrenze von **110 EUR**.

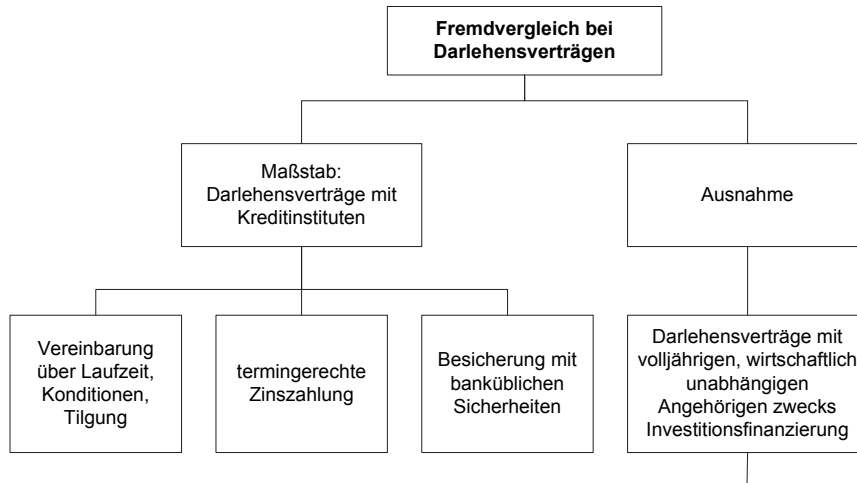




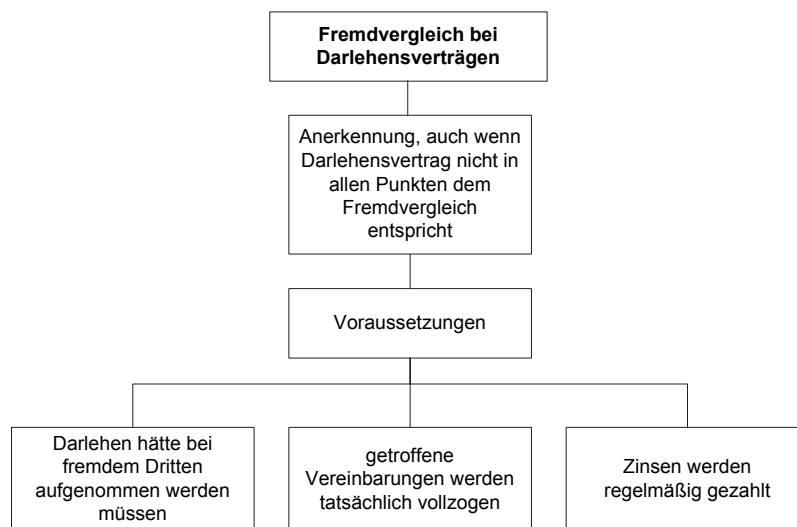
AktStR 1/2014 – Thema 09

**Arbeits- und Darlehensverträge
zwischen nahen Angehörigen**

Arbeits- und Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen



Arbeits- und Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen



Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Ist ein Arbeitsverhältnis zwischen nahen Angehörigen deshalb steuerlich nicht anzuerkennen, weil über die vertragliche Stundenzahl hinaus unbezahlte Mehrarbeit erbracht wird?
- ◆ Inwieweit ist bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen eine Differenzierung nach dem Anlass der Darlehensaufnahme vorzunehmen?

BFH-Urteil v. 17.7.2013 – X R 31/12, BStBl II 2013, 1015

Fall I: Anforderungen an die Durchführung von Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Einzelunternehmer einer Werbe- und Medienagentur
1.1.2005 / 1.2.2005	Arbeitsverträge mit dem Vater (10 Std./Woche, 400 EUR/Monat) und der Mutter (20 Std./Woche, 800 EUR/Monat)
2005 - 2006	Prüfung des RV-Trägers ohne Beanstandungen
2005 - 2007	FA versagt nach einer Bp den BA-Abzug für die Arbeitslöhne, weil keine Aufzeichnungen über die geleisteten Std. geführt wurden
FG Rheinland- Pfalz	Klageabweisung, weil (1) beide Elternteile ein höheres Arbeitspensum als vertraglich vereinbart geleistet haben und (2) bei Teilzeitbeschäftigungen Arbeitszeitznachweise unter Fremden üblich seien

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Leistung von Mehrarbeit ist steuerrechtlich irrelevant, selbst wenn die Mehrarbeit durch das Näheverhältnis zwischen den Beteiligten veranlasst gewesen sein sollte, zumal auch zwischen fremden Dritten die Übererfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten nicht unüblich ist.
- ◆ Die freiwillige Mehrarbeit kann aus dem Arbeitsverhältnis abgespalten und der familiären Nähebeziehung zugeordnet werden. Eine Aufteilung des Vorgangs i.S.e. „Teilentgeltlichkeit“ ist möglich.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Einzelunternehmer einer Werbe- und Medienagentur
1.1.2005	Arbeitsverträge mit dem Vater (10 Std./Woche, 400 EUR/Monat) und der Mutter (20 Std./Woche, 800 EUR/Monat)
2005 - 2006	Prüfung des RV-Trägers ohne Beanstandungen
2005 - 2007	FA versagt nach einer Bp den BA-Abzug für die Arbeitslöhne, weil keine Aufzeichnungen über die geleisteten Std. geführt wurden
FG	Klageabweisung, weil (1) beide Elternteile ein höheres
Rheinland-Pfalz	Arbeitspensum als vertraglich vereinbart geleistet haben und (2) bei Teilzeitbeschäftigungen Arbeitszeitrachweise unter Fremden üblich seien

- ◆ Etwas anderes gilt nur, wenn die vereinbarte Vergütung im Verhältnis zur Arbeitsleistung so niedrig ist, dass sie nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen zu beurteilen ist.
- ◆ Die unterbliebene Führung von Arbeitszeitrachweisen hat nur Bedeutung für den Nachweis, dass Arbeitsleistungen im vertraglich vereinbarten Umfang tatsächlich erbracht worden sind.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Einzelunternehmer einer Werbe- und Medienagentur
1.1.2005	Arbeitsverträge mit dem Vater (10 Std./Woche, 400 EUR/Monat) und der Mutter (20 Std./Woche, 800 EUR/Monat)
2005 - 2006	Prüfung des RV-Trägers ohne Beanstandungen
2005 - 2007	FA versagt nach einer Bp den BA-Abzug für die Arbeitslöhne, weil keine Aufzeichnungen über die geleisteten Std. geführt wurden
FG	Klageabweisung, weil (1) beide Elternteile ein höheres
Rheinland-Pfalz	Arbeitspensum als vertraglich vereinbart geleistet haben und (2) bei Teilzeitbeschäftigungen Arbeitszeitrachweise unter Fremden üblich seien

BFH-Urteil v. 22.10.2013 – X R 26/11, BFH/NV 2014, 231

Fall II: Investitions-Finanzierungsdarlehen

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Bäckerei in Form eines Einzelunternehmens
1.10.1993 Abschluss von 3 Verträgen	
Kauf	Erwerb von AV vom Vater i.H.v. 108.215 DM (incl. USt)
Darlehen	i.H.d. Kaufpreises von 108.215 DM Zins: 8 % Kündbar mit Frist von 6 Monaten, auch in Teilbeträgen
Schenkung	Schenkungsversprechen des Vaters an seine Enkelkinder i.H.d. Netto-Forderung (94.100 DM), das von den Eltern als gesetzliche Vertreter angenommen wird. Passivierung als Verbindlichkeit beim Kl.
1993 - 2002	Die Verbindlichkeiten erhöhen sich durch Zinsgutschriften von 108.215 DM auf 112.816 EUR in 2002
FA	Nach einer Ap lässt das FA die Zinsen nicht zum BA-Abzug für die Streitjahre 1998 - 2002 zu

Abgewiesene Klage durch das Nds. FG

- ◆ Das Darlehen ist nicht besichert.
- ◆ Die Erhöhung des Darlehensbetrags um die jährlichen Zinsen ist fremdunüblich.
- ◆ Erst der Zinszahlungsvorgang führt zu einer endgültigen Vermögensverschiebung.

Entscheidung und Begründung

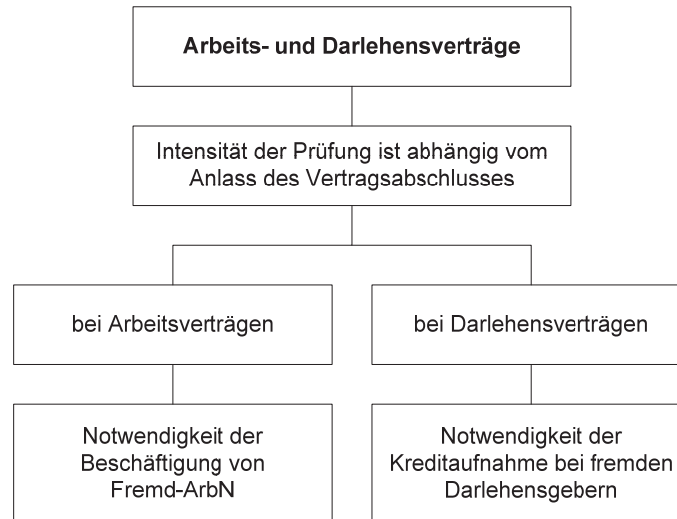
- ◆ Darlehen, die der Finanzierung von AK oder HK dienen, sind eindeutig betrieblich veranlasst. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn ein solches Darlehen unter im Einzelnen anderen Bedingungen als unter Fremden überlassen wird.
- ◆ Im Streitfall war die Darlehensgewährung rein betrieblich veranlasst, denn die erforderlichen Mittel hätten ansonsten bei einem fremden Dritten aufgenommen werden müssen. Zudem waren Vater und Kl. volljährig und voneinander wirtschaftlich unabhängig.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Bäckerei in Form eines Einzelunternehmens
	1.10.1993 Abschluss von 3 Verträgen
Kauf	Erwerb von AV vom Vater i.H.v. 108.215 DM (incl. USt)
Darlehen	i.H.d. Kaufpreises von 108.215 DM Zins: 8 % Kündbar mit Frist von 6 Monaten, auch in Teilbeträgen
Schenkung	Schenkungsversprechen des Vaters an seine Enkelkinder i.H.d. Netto-Forderung (94.100 DM), das von den Eltern als gesetzliche Vertreter angenommen wird. Passivierung als Verbindlichkeit beim Kl.
1993 - 2002	Die Verbindlichkeiten erhöhen sich durch Zinsgutschriften von 108.215 DM auf 112.816 EUR in 2002
FA	Nach einer Ap lässt das FA die Zinsen nicht zum BA-Abzug für die Streitjahre 1998 - 2002 zu

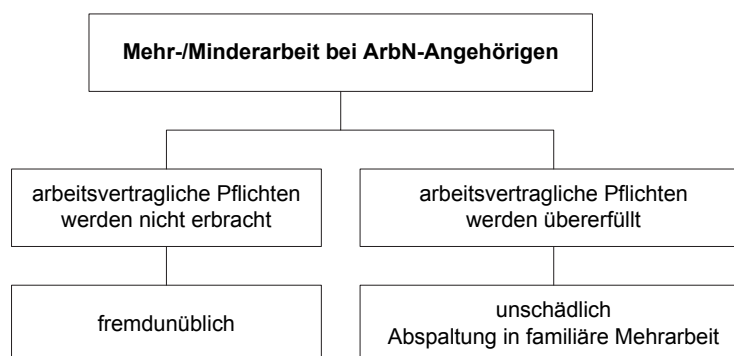
- ◆ Unschädlich ist, dass V die Darlehensforderung noch am gleichen Tag an seine minderjährigen Enkelkinder verschenkt hat. Die Darlehensmittel stammten aus dem Vermögen des Vaters und nicht aus dem Vermögen der Kinder bzw. aus dem des Kl.
- ◆ Die sechsmonatige Kündigungsklausel hinsichtlich des Darlehens ist unbedenklich, weil die Darlehen unter 10 % der Gesamtverbindlichkeiten des Betriebes lagen und eine Kündigung den Kl. nicht vor existenzbedrohende Probleme gestellt hätte.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Bäckerei in Form eines Einzelunternehmens
	1.10.1993 Abschluss von 3 Verträgen
Kauf	Erwerb von AV vom Vater i.H.v. 108.215 DM (incl. USt)
Darlehen	i.H.d. Kaufpreises von 108.215 DM Zins: 8 % Kündbar mit Frist von 6 Monaten, auch in Teilbeträgen
Schenkung	Schenkungsversprechen des Vaters an seine Enkelkinder i.H.d. Netto-Forderung (94.100 DM), das von den Eltern als gesetzliche Vertreter angenommen wird. Passivierung als Verbindlichkeit beim Kl.
1993 - 2002	Die Verbindlichkeiten erhöhen sich durch Zinsgutschriften von 108.215 DM auf 112.816 EUR in 2002
FA	Nach einer Ap lässt das FA die Zinsen nicht zum BA-Abzug für die Streitjahre 1998 - 2002 zu

Arbeits- und Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen



Arbeits- und Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen



Beispiel

Vater	Arbeitsvertrag mit Sohn 40 Std./Monat, 600 EUR
Sohn	arbeitet (freiwillig) 60 Std. statt 40 Std. ohne höhere Vergütung

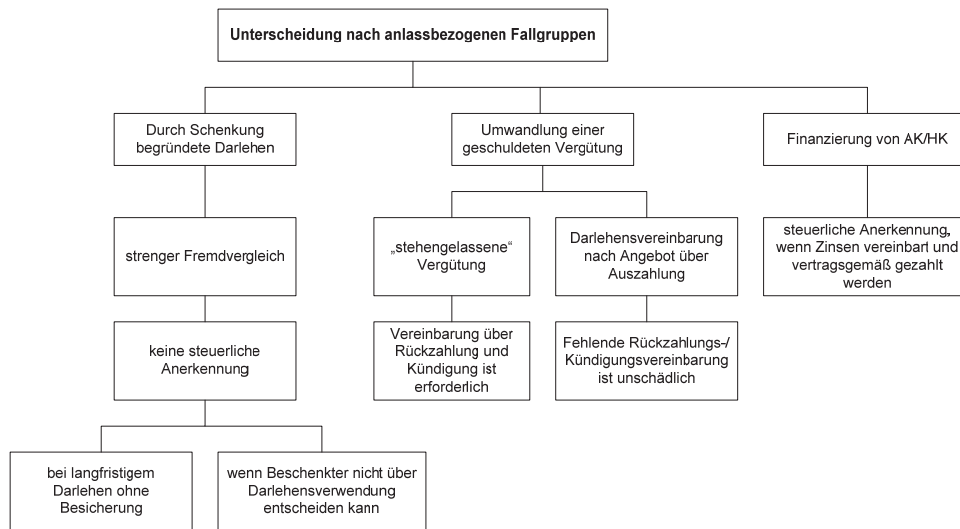
Lösung

Das Arbeitsverhältnis ist steuerlich anzuerkennen. Die Mehrarbeit ist aufgrund einer Aufteilung des Vorgangs i.S.e. „Teilentgeltlichkeit“ dem familiären Bereich zuzuordnen.

Hinweis

Gleiches gilt, wenn die Vergütung unterhalb des Fremdvergleichslohns liegt.

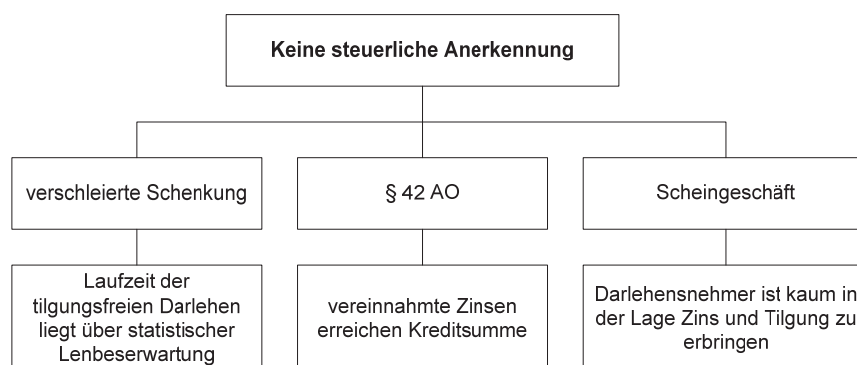
Arbeits- und Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 112

136

Arbeits- und Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen



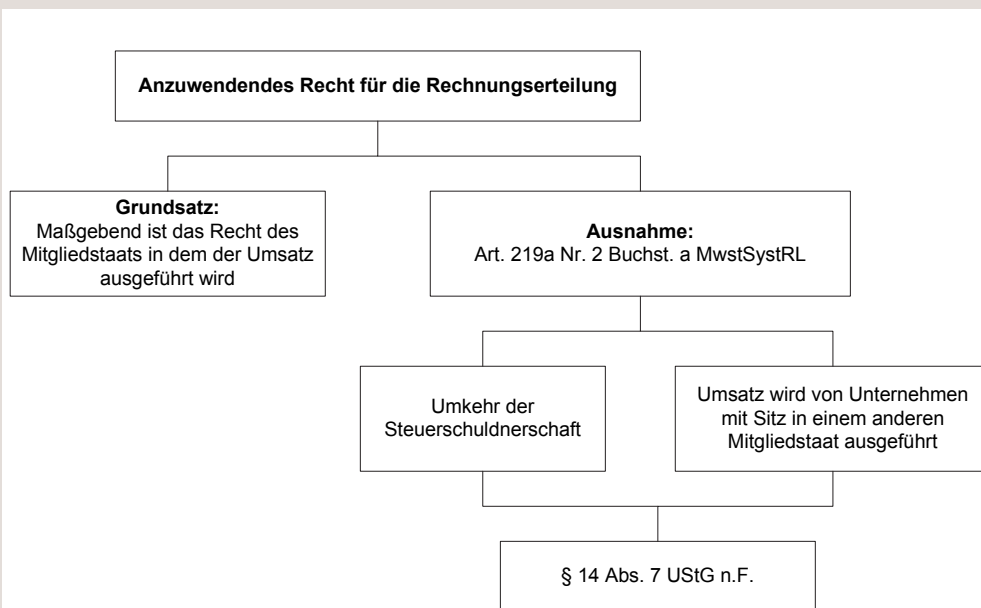
Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 113

137

AktStR 1/2014 – Thema 10

BMF-Schreiben zur Gesetzesänderung bei der Rechnungsausstellung

BMF-Schreiben zur Gesetzesänderung bei der Rechnungsausstellung

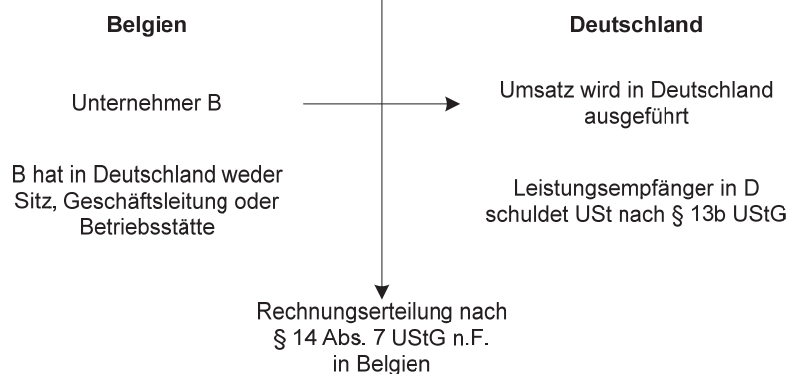


Nicht im Inland ansässige Unternehmer

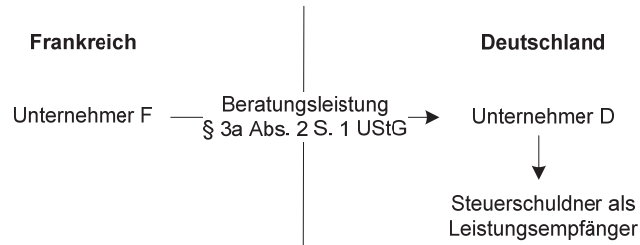
§ 14 Abs. 7 UStG n.F.

„¹Führt der Unternehmer **einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet**, und hat der Unternehmer im Inland weder **seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung** (Betriebsstätte oder gewöhnlichen Aufenthalt) im Inland, so gelten **abweichend ... die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung** (Betriebsstätte oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat.

²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Gutschrift gemäß Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist.“



Beispiel 1



- a) F erteilt die Rechnung:
Rechnungserteilung nach den in Frankreich geltenden Vorgaben.
- b) F und D vereinbaren, dass D mit Gutschrift abrechnet:
Gutschrift nach den in Deutschland geltenden Vorgaben.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1.

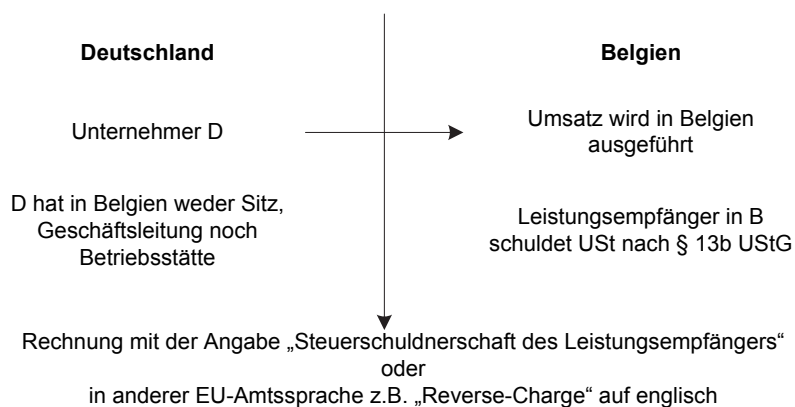
F weist in der Rechnung gesondert deutsche USt aus.

F schuldet die zu Unrecht ausgewiesene deutsche USt nach § 14c Abs. 1 UStG, solange er die Rechnung nicht berichtigt. Gleichwohl schuldet D (auch ohne Berichtigung) als Leistungsempfänger die USt

Im Inland ansässiger Unternehmer

§ 14a Abs. 1 S. 1 UStG n.F.

„¹Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung (Betriebsstätte oder gewöhnlichen Aufenthalt) im Inland und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, ... so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist.“



Rechnungsangabe „Gutschrift“

§ 14 Abs. 4 S.1 Nr. 10 UStG

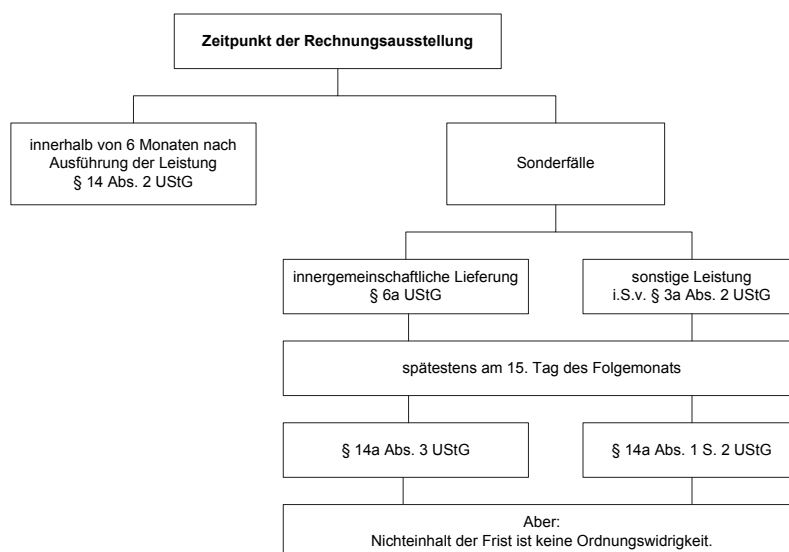
„(4) ¹Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
(...)

10. in den Fällen der **Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 **die Angabe „Gutschrift“**.

→ oder die in anderen Amtssprachen verwendeten Begriffe (z.B. „self-billing“ auf englisch oder „autofatturazione“ auf italienisch).

Hinweis

Eine sog. Stornierung ist keine „Gutschrift“.



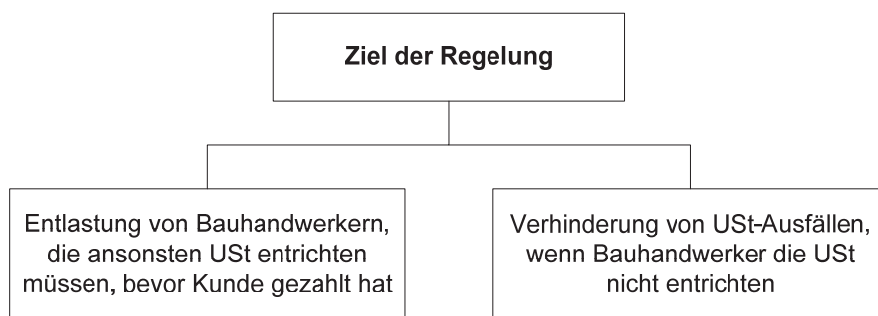
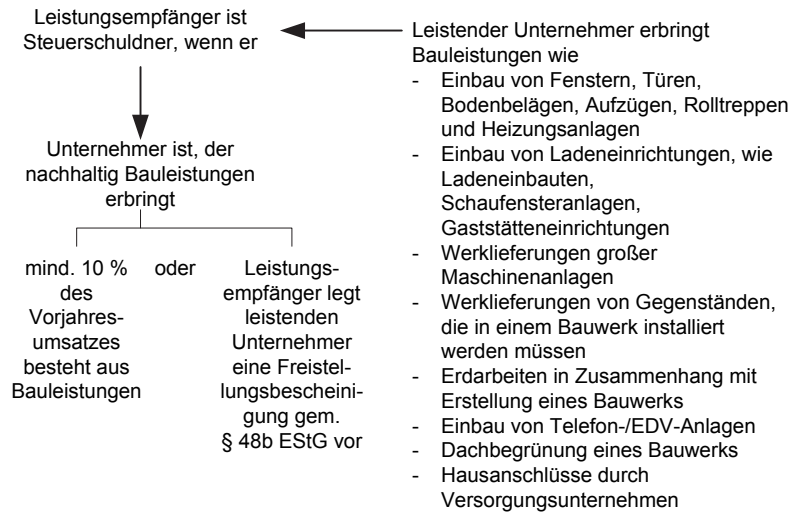
Sonstige Hinweise

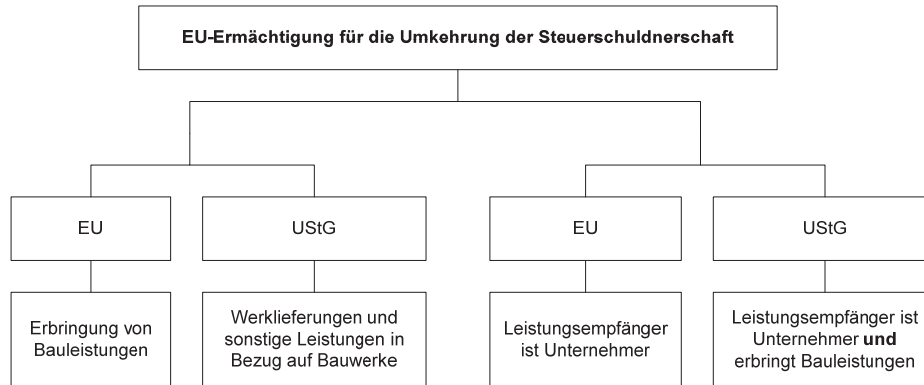
1. „*Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers*“ kann jetzt auch in anderen EU-Amtssprachen verwendet werden, z.B. „Reverse charge“ auf englisch.
2. **§ 14a Abs. 6 UStG**
„¹In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 hat die Rechnung die **Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“** und in den **Fällen der Differenzbesteuerung** nach § 25a die **Angabe „Gebrauchtgegenstände/ Sonderregelung“**, **„Kunstgegenstände/Sonderregelung“** oder **„Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung“** zu enthalten.“

AktStR 1/2014 – Thema 11

Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern

Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen





EuGH-Urteil vom 13.12.2012

- ◆ Die Bundesrepublik Deutschland war berechtigt, das Reverse-Charge-Verfahren auf einzelne Arten von Bauleistungen und für Leistungen bestimmter Leistungsempfänger auszudehnen (Leistungsempfänger muss selbst Bauleistungen erbringen).
- ◆ Während die Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind, ist es – so der EuGH – Sache des vorliegenden BFH, zu überprüfen, ob auch der Grundsatz der **Rechtssicherheit** gewahrt ist.

BFH-Urteil v. 22.8.2013 – V R 37/10, BFH/NV 2014, 130

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Erschließung und Bebauung von Grundstücken
September 2004	Auftrag an Generalunternehmer zur Erstellung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen zum Pauschalpreis von 400.000 EUR
November 2005	Schlussrechnung ohne USt-Ausweis mit Hinweis auf Steuerschuldnerschaft der Klin.
USt-Erklärung 2005	Klin. erklärt, dass Voraussetzungen für Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht vorliegen, weil in 2005 keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht wurden und in 2004 die Bauleistungen unter 10 % des Gesamtumsatzes gelegen haben
FA	Da sich Klin. und Generalunternehmer über den Übergang der Steuerschuldnerschaft einig waren, schuldet die Klin. die USt
FG	Klageabweisung, weil es genügt, wenn „gelegentlich“ Bauleistungen erbracht werden

Entscheidung und Begründung

- ◆ Der **Generalunternehmer** hat mit der Erstellung des Objekts eine **Werklieferung** i.S.d. § 3 Abs. 4 UStG erbracht. Die „bauwerksbezogene Werklieferung“ ist die Errichtung des Gebäudes und die Übergabe an den Grundstückseigentümer.
- ◆ Die Klin. hat als Bauträger aber keine „**bauwerksbezogene Werklieferung**“ erbracht, sondern ein bebautes Grundstück geliefert und die empfangene Leistung nicht selbst zur Erbringung einer bauwerksbezogenen Werklieferung verwendet.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Erschließung und Bebauung von Grundstücken
September 2004	Auftrag an Generalunternehmer zur Erstellung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen zum Pauschalpreis von 400.000 EUR
November 2005	Schlussrechnung ohne USt-Ausweis mit Hinweis auf Steuerschuldnerschaft der Klin.
USt-Erklärung 2005	Klin. erklärt, dass Voraussetzungen für Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht vorliegen, weil in 2005 keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht wurden und in 2004 die Bauleistungen unter 10 % des Gesamtumsatzes gelegen haben
FA	Da sich Klin. und Generalunternehmer über den Übergang der Steuerschuldnerschaft einig waren, schuldet die Klin. die USt
FG	Klageabweisung, weil es genügt, wenn „gelegentlich“ Bauleistungen erbracht werden

- ◆ Die Auslegung der FinVerw, wonach auch Bauträger unter § 13b UStG fallen, wenn sie „**nachhaltig**“ Bauleistungen erbringen, ist als nicht rechtssicher genug **zu verwerfen**. Dem Leistenden ist es nämlich dadurch nicht möglich, zuverlässig zu beurteilen, ob er oder der Leistungsempfänger Schuldner der USt ist.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Erschließung und Bebauung von Grundstücken
September 2004	Auftrag an Generalunternehmer zur Erstellung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen zum Pauschalpreis von 400.000 EUR
November 2005	Schlussrechnung ohne USt-Ausweis mit Hinweis auf Steuerschuldnerschaft der Klin.
USt-Erklärung 2005	Klin. erklärt, dass Voraussetzungen für Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht vorliegen, weil in 2005 keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht wurden und in 2004 die Bauleistungen unter 10 % des Gesamtsatzes gelegen haben
FA	Da sich Klin. und Generalunternehmer über den Übergang der Steuerschuldnerschaft einig waren, schuldet die Klin. die USt
FG	Klageabweisung, weil es genügt, wenn „gelegentlich“ Bauleistungen erbracht werden

- ◆ Soweit die FinVerw es nicht beanstandet, wenn Bauträger und Generalunternehmer einvernehmlich von einer Verlagerung der Steuerschuld auf den Bauträger ausgehen, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist diese Vereinfachungsregelung zu verwerfen.
- ◆ **Denn: Die Regelung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft steht nicht zur Disposition der Vertragsparteien.**

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Klin.	Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Erschließung und Bebauung von Grundstücken
September 2004	Auftrag an Generalunternehmer zur Erstellung eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen zum Pauschalpreis von 400.000 EUR
November 2005	Schlussrechnung ohne USt-Ausweis mit Hinweis auf Steuerschuldnerschaft der Klin.
USt-Erklärung 2005	Klin. erklärt, dass Voraussetzungen für Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht vorliegen, weil in 2005 keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht wurden und in 2004 die Bauleistungen unter 10 % des Gesamtsatzes gelegen haben
FA	Da sich Klin. und Generalunternehmer über den Übergang der Steuerschuldnerschaft einig waren, schuldet die Klin. die USt
FG	Klageabweisung, weil es genügt, wenn „gelegentlich“ Bauleistungen erbracht werden

Begriff des Bauträgers

Bauträger sind Unternehmen,

- ◆ die gewerbsmäßig als Bauherr
- ◆ im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung
- ◆ Bauvorhaben vorbereiten oder durchführen und
- ◆ zu diesem Zweck Vermögenswerte von Erwerbem verwenden.

BMF-Schreiben vom 16.10.2009

„(...) Unternehmer, die eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebauen (**z.B. Bauträger**), **sind nur dann** für die von anderen Unternehmern an sie erbrachten Bauleistungen **nicht Steuerschuldner** nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG, **wenn sie ausschließlich Grundstücksgeschäfte tätigen, bei denen es sich nicht um Werklieferungen** – § 3 Abs. 4 UStG – im Sinne von § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG **handelt.** (...)“

Neue Rechtsentwicklung durch die Entscheidung des BFH

Eine **Werklieferung** i.S.d. § 3 Abs. 4 UStG liegt nur dann vor, wenn „fremde“ **Gegenstände be- oder verarbeitet** werden. Dies ist bei Bauträgern, die „eigene“ Gegenstände (Objekte) bearbeiten, nicht der Fall.

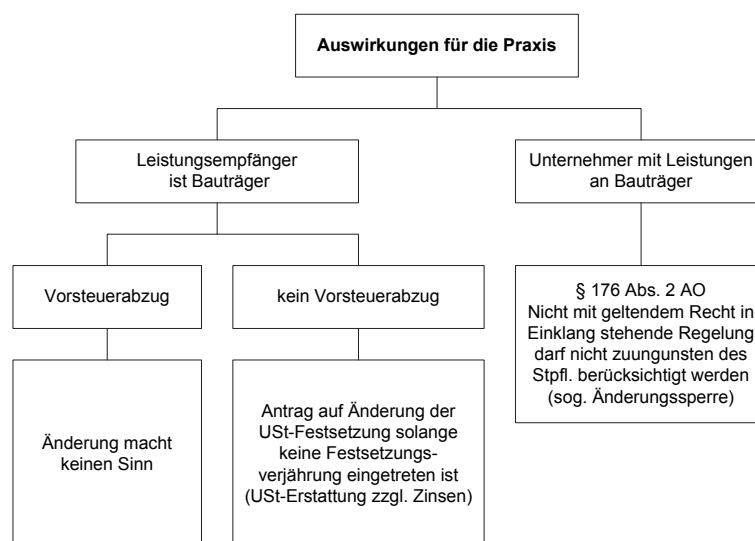
BFH zum Grundsatz der Rechtssicherheit

Ob die “10 %-Grenze“ (im Vorjahr erbrachte Bauleistungen) überschritten ist oder nicht kann der Leistende nicht zuverlässig beurteilen.

- Im Streitfall war dies der Klin. selbst nicht möglich. -

BMF vom 5.2.2014, BStBI I 2014, 233

- Anwendung der BFH-Rechtsprechung
- Anwendung auch für Gebäudereinigungsunternehmen.
- **Hinweis:** Es kommt noch ein gesondertes BMF-Schreiben.



AktStR 1/2014 – Thema 12

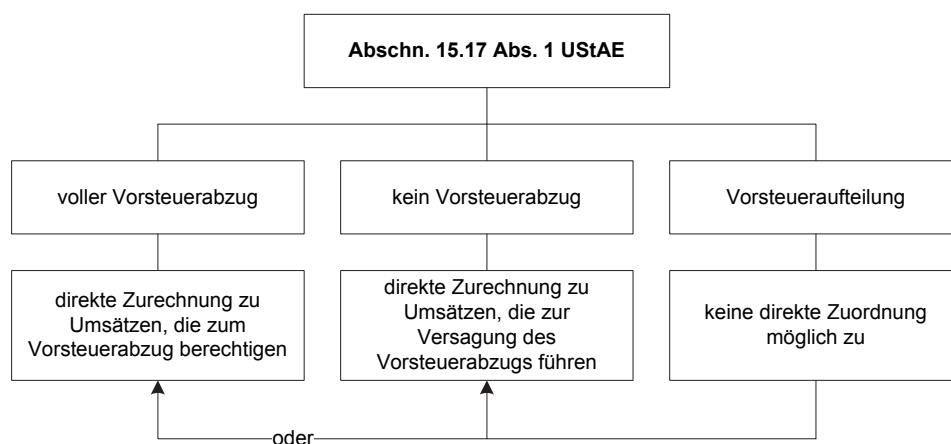
Flächenschlüssel als Vorsteueraufteilungsmaßstab

Flächenschlüssel als Vorsteueraufteilungsmaßstab

Rechtsentwicklung zur Vorsteueraufteilung	
bis 1989	Umsatzschlüssel, § 15 Abs. 3 UStG 1967
ab 1990	Wirtschaftliche Zurechnung der Eingangs- zu den Ausgangsumsätzen, § 15 Abs. 4 UStG
BFH-Urt. v. 12.3.1992	Flächenschlüssel ist sachgerechter Aufteilungsmaßstab
BFH-Urt. v. 17.8.2001	Umsatzschlüssel ist sachgerechter Aufteilungsmaßstab
FinVerw	Nichtanwendungserlass v. 19.11.2002
ab 1.1.2004	§ 15 Abs. 4 UStG: Umsatzschlüssel ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist

§ 15 Abs. 4 S. 3 UStG

„Eine **Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze**, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist **nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.**“



Beispiel (Aufteilung nach Flächen- oder Umsatzschlüssel)

Stockwerk	Nutzung	Fläche in qm		Mieten o. USt	
EG	Restaurant	300	33,3%	3.000	50%
1. und 2. OG	Wohnungen	600	66,6%	3.000	50%
		900	100,0%	6.000	100%

Folgeentscheidung des BFH vor dem Hintergrund folgender EuGH-Vorgaben

- ◆ Das Unionsrecht schreibt im Grundsatz eine **Vorsteueraufteilung nach Umsätzen** vor.
- ◆ Eine allgemeine Abweichung von dieser Regelaufteilungsmethode ist unionsrechtswidrig. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, bestimmte (andere) Methoden vorzugeben, falls diese **im Einzelfall zu einer präziseren Ermittlung des Vorsteuerabzugs** führen.

BFH-Urteil v. 22.8.2013 – V R 19/09, BFH/NV 2014, 278

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form			
Klin.	Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, das teils stpfl., teils steuerfrei vermietet wurde		
Nutzung	Mieten		Fläche
	Geschäftsräume	179.000 EUR = 54,07 %	34,40 %
	Wohnungen	152.000 EUR = 45,93 %	65,60 %
	Gesamt	331.000 EUR = 100,00 %	100,00 %
Vorsteuerabzug	Direkte Zuordnung i.H.v. 37.000 EUR 54,07 % aus Restbetrag 45,93 % kein Vorsteuerabzug		
USt-Sonderprüfung	Vorsteuerabzug gem. Flächenanteil = 34,4 %		

Entscheidung und Begründung

- ◆ Da das Unionsrecht bei der Vorsteueraufteilung auf die „Gesamtheit der von dem Stpfl. bewirkten Umsätze“ abstellt, ist die nationale Regelung in § 15 Abs. 4 S. 1 UStG, die generell eine wirtschaftliche Zurechnung vorsieht, mit dem Unionsrecht **grds. nicht vereinbar**.
- ◆ Allerdings ist § 15 Abs. 4 S. 1 UStG insoweit **mittels teleologischer Reduktion richtlinienkonform**, als sich die Regelung lediglich auf Vorsteuerbeträge bezieht, die der Berichtigung nach § 15a UStG unterliegen.

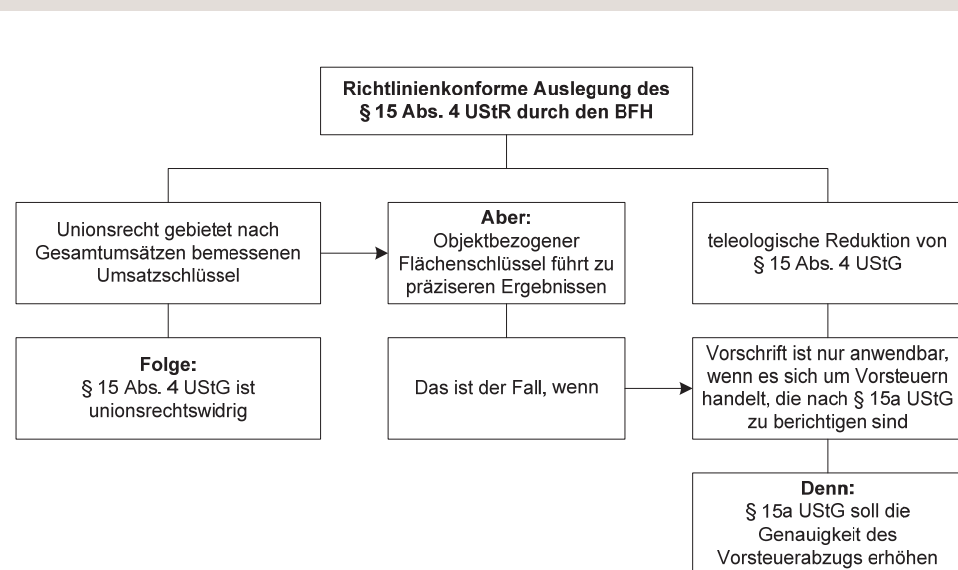
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form			
Klin.	Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, das teils stpfl., teils steuerfrei vermietet wurde		
Nutzung	Mieten		Fläche
	Geschäftsräume	179.000 EUR = 54,07 %	34,40 %
	Wohnungen	152.000 EUR = 45,93 %	65,60 %
	Gesamt	331.000 EUR = 100,00 %	100,00 %
Vorsteuerabzug	Direkte Zuordnung i.H.v. 37.000 EUR 54,07 % aus Restbetrag 45,93 % kein Vorsteuerabzug		
USt-Sonderprüfung	Vorsteuerabzug gem. Flächenanteil = 34,4 %		

Flächenschlüssel als Vorsteueraufteilungsmaßstab

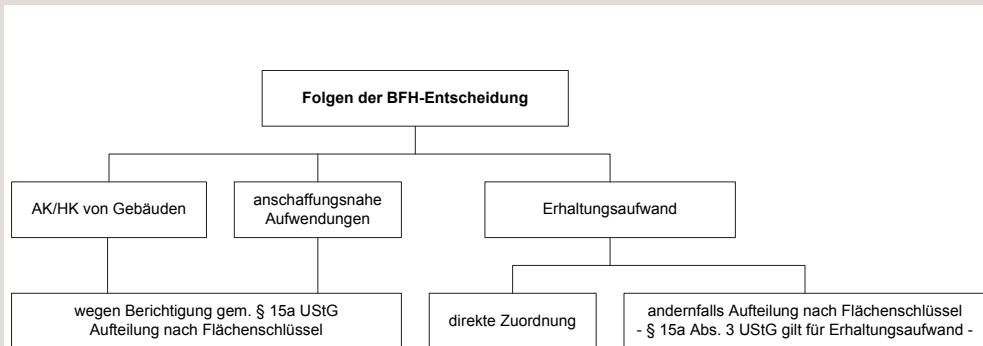
- ◆ Die Vorsteueraufteilung nach einem (objektbezogenen) Flächenschlüssel führt zu präziseren Ergebnissen, weil eine Aufteilung nach dem Gesamtumsatz außer Betracht läßt, für welchen Bereich des Unternehmens die jeweilige Eingangsleistung bezogen wurde.
- ◆ Die im Streitfall vorgenommene **Vorabzuordnung i.H.v. 37.000 EUR** ist allerdings **unzulässig**. Bei der Herstellung eines neuen Gebäudes sind alle Vorsteuerbeträge in die Vorsteueraufteilung einzubeziehen. Gegenstand der Vorsteueraufteilung ist das jeweilige Berichtigungsobjekt nach § 15a UStG.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form			
Klin.	Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, das teils stöpl., teils steuerfrei vermietet wurde		
Nutzung	Miete		
	Geschäftsfläche	176.000 EUR = 54,07 %	34,40 %
	Wohnungen	152.000 EUR = 45,93 %	85,60 %
	Gesamt	328.000 EUR = 100,00 %	100,00 %
Vorsteuerabzug	Direkte Zuordnung i.H.v. 37.000 EUR	54,07 % aus Restbetrag	
		45,93 % kein Vorsteuerabzug	
USt-Sonderprüfung	Vorsteuerabzug gem. Flächenanteil = 34,4 %		

Flächenschlüssel als Vorsteueraufteilungsmaßstab



Flächenschlüssel als Vorsteueraufteilungsmaßstab



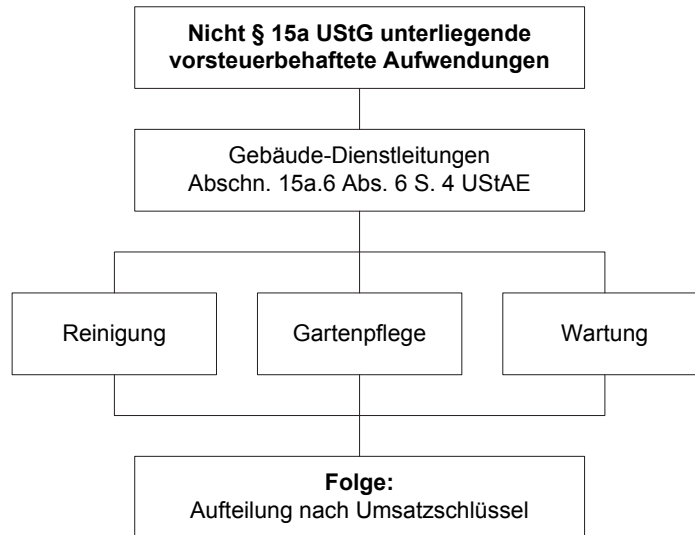
Flächenschlüssel als Vorsteueraufteilungsmaßstab

Beispiel 1

Wohn- und Geschäftshaus	Vermietung: 50 % vorsteuerschädlich 50 % vorsteuerunschädlich
Malerarbeiten	im vorsteuerunschädlichen vermieteten Gebäudeteil
Lösung	voller Vorsteuerabzug

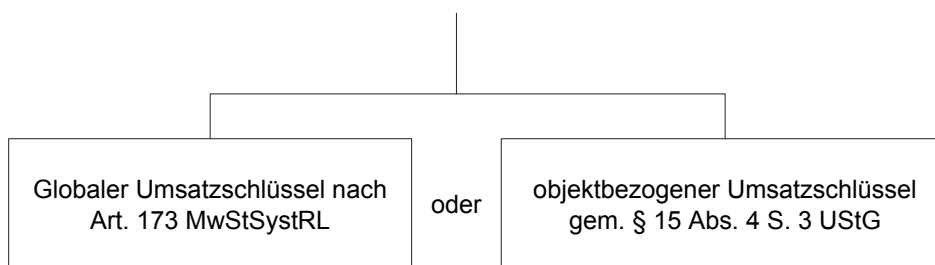
Beispiel 2 (wie oben)

Malerarbeiten	gesamte Fassade wird gestrichen
Lösung	50 %-iger Vorsteuerabzug



Offen gebliebene Frage

Vorsteueraufteilung bei Unternehmen, die Umsätze ausschließlich aus **einem** (gemischtgenutzten) Gebäude erzielen?



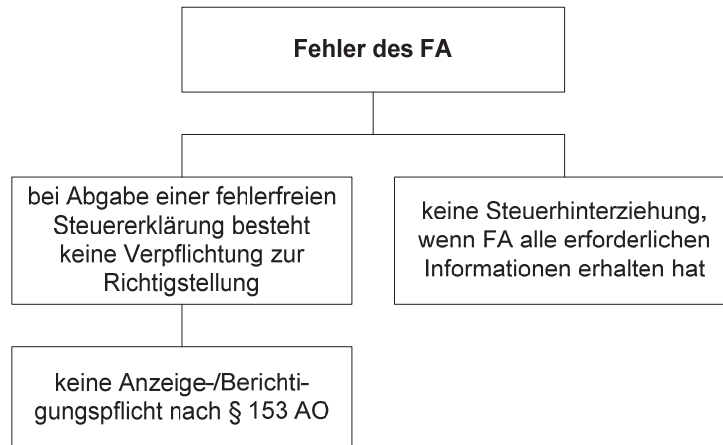
AktStR 1/2014 – Thema 13

Leichtfertige Steuerverkürzung – grundsätzlich keine Täterschaft des Steuerberaters

BFH-Rechtsprechung

zum Verhältnis Strafverfahren/Besteuerungsverfahren

- ◆ Die Rechte und Pflichten der Beteiligten richten sich nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften.
- ◆ Stpfl. sind nach dem sog. „nemo tenetur-Prinzip“ nicht gezwungen, sich selbst zu belasten.
- ◆ Stpfl. sind im Besteuerungsverfahren trotz eines gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens weiterhin zur Mitwirkung verpflichtet.



Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

- ◆ Handelt es sich um eine leichtfertige Steuerverkürzung, wenn Angaben in ESt- und Gewinnfeststellungserklärung voneinander abweichen?
- ◆ Ist der StB, der den Gewinn seines Mandanten leichtfertig fehlerhaft ermittelt, Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung und kann das Handeln des StB dem Mandanten zugerechnet werden?

BFH-Urt. v. 23.7.2013 – VIII R 32/11, BFH/NV 2013, 1831

Fall I: Abweichende Angaben in ESt- und Gewinnfeststellungserklärung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Eheleute, die eine Arztpraxis in der Rechtsform einer GbR betreiben
ESt-Erklärung 2001	Praxisgewinn: 446.249 ESt Anlage GSE: Ehemann: 223.124 Ehefrau : 112.125
22.10.2002	Gewinnfeststellungsbescheid gem. Erklärung Ehemann: 223.124 Ehefrau: 223.125 Bearbeiter: „ohne steuerliche Auswirkung“ / „bereits angesetzt“
23.10.2002	ESt-Bescheid gem. Erklärung Bearbeiter: „bislang ohne Mitteilung, jedoch glaubhaft“
4.4.2007	Nach interner Prüfung ergeht geänderter ESt-Bescheid nach § 175 Abs. 1 S. Nr. 1 AO (anderer Grundlagenbescheid) Begründung: Festsetzungsfrist von 5 Jahren wegen leichtfertiger Steuerverkürzung

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die fehlerhaften Angaben in der ESt-Erklärung waren ursächlich für die zu niedrig festgesetzten (verkürzten) Steuern. Die Kl. hätten diesen Fehler spätestens nach Erhalt des ESt-Bescheids 2001 bemerken und korrigieren müssen.
- ◆ Die an Stpfl. gestellten Kontrollanforderungen dürfen zwar nicht überspannt werden, aber den akademisch ausgebildeten Kl. hätte sich die Frage aufdrängen müssen, weshalb der in der ESt-Erklärung ausgewiesene Gewinnanteil der Klin. von ihrem Gewinnanteil in der Feststellungserklärung erheblich abweicht.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Eheleute, die eine Arztpraxis in der Rechtsform einer GbR betreiben
ESt-Erklärung 2001	Praxisgewinn: 446.249 ESt Anlage GSE: Ehemann: 223.124 Ehefrau : 112.125
22.10.2002	Gewinnfeststellungsbescheid gem. Erklärung Ehemann: 223.124 Ehefrau: 223.125 Bearbeiter: „ohne steuerliche Auswirkung“ / „bereits angesetzt“
23.10.2002	ESt-Bescheid gem. Erklärung Bearbeiter: „bislang ohne Mitteilung, jedoch glaubhaft“
4.4.2007	Nach interner Prüfung ergeht geänderter ESt-Bescheid nach § 175 Abs. 1 S. Nr. 1 AO (anderer Grundlagenbescheid) Begründung: Festsetzungsfrist von 5 Jahren wegen leichtfertiger Steuerverkürzung

◆ Die Angaben in der ESt-Erklärung 2001 haben auch nicht lediglich deklaratorischen Charakter. Werden Grundlagenbescheide rechtsfehlerhaft nicht ausgewertet, verbleibt es bei der im ESt-Bescheid festgesetzten Steuer. Außerdem können Folgebescheide bereits vor Grundlagenbescheiden ergehen.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Eheleute, die eine Arztpraxis in der Rechtsform einer GbR betreiben
ESt-Erklärung 2001	Praxisgewinn: 446.249 ESt Anlage GSE: Ehemann: 223.124 Ehefrau: 223.125
22.10.2002	Gewinnfeststellungsbescheid gem. Erklärung Ehemann: 223.124 Ehefrau: 223.125 Bearbeiter: „ohne steuerliche Auswirkung“ / „bereits angesetzt“
23.10.2002	ESt-Bescheid gem. Erklärung Bearbeiter: „bislang ohne Mitteilung, jedoch glaubhaft“
4.4.2007	Nach interner Prüfung ergoht geänderter ESt-Bescheid nach § 175 Abs. 1 S. Nr. 1 AO (anderer Grundlagenbescheid) Begründung: Festsetzungsfrist von 5 Jahren wegen leichtfertiger Steuerverkürzung

BFH-Urt. v. 29.10.2013 – VIII R 27/10, BFH/NV 2014, 194

Fall II: Festsetzungsverjährung bei vom Steuerberater leichtfertig unrichtig erstellter Steuererklärung

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	selbstständiger Arzt mit EÜR
ESt-Erklärung 1996	Verlust aus der Beteiligung an einer Laborgemeinschaft i.H.v. 12.451 DM wird – gem. einheitlich und gesonderter Gewinnfeststellung – in Anlage GSE eingetragen
EÜR	Der Beteiligungsverlust wird vom StB bzw. dessen Steuerfachangestellten außerdem in der EÜR als BA angesetzt und insoweit doppelt erfasst
FA	Veranlagung erfolgt erklärungskonform
Ap	I.R.e. Ap stellt der Prüfer fest, dass die Verluste aus der Laborgemeinschaft in den Jahren 1996 - 1999 doppelt berücksichtigt worden sind
30.10.2006	Das FA erlässt geänderten ESt-Bescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
FG	Die gegen den ESt-Bescheid 1996 erhobene Klage weist das FG ab, weil die Festsetzungsfrist infolge einer leichtfertigen Steuerverkürzung bei Erlass der Prüfungsanordnung noch nicht abgelaufen war

Entscheidung und Begründung

- ◆ Die Festsetzungsfrist für die ESt 1996 begann mit Ablauf 1998 (Abgabe der Steuererklärung in 1998). Die reguläre Festsetzungsfrist endete am 31.12.2002.
- ◆ Da weder der StB noch dessen Steuerfachangestellter den Tatbestand einer leichtfertigen Steuerverkürzung erfüllt haben, liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Festsetzungsfrist auf 5 Jahre nicht vor.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	selbständiger Arzt mit EUR
ESSt-Erklärung 1996	Verlust aus der Beteiligung an einer Laborgemeinschaft i.H.v. 12.451 DM wird – gem. einheitlich und gesonderter Gewinnerzielung – in Anlage CSE eingetragen
EUR	Der Beteiligungsverlust wird vom StB bzw. dessen Steuerfachangestellten außerdem in der EUR als BA angesetzt und insoweit doppelt erfasst
FA	Veranlagung erfolgt erklärungsgemäß
Ap	I.R.e. Ap stellt der Prüfer fest, dass die Verluste aus der Laborgemeinschaft in den Jahren 1995 – 1999 doppelt berücksichtigt worden sind.
30.10.2006	Das FA erlässt geänderten ESSt-Bescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
FG	Die gegen den ESSt-Bescheid 1996 erhobene Klage weist das FG ab, weil die Festsetzungsfrist infolge einer leichtfertigen Steuerverkürzung bei Erlass der Prüfungsanordnung noch nicht abgelaufen war

- ◆ Zwar hat der Kl. selbst den objektiven Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO erfüllt, weil er dem FA in Bezug auf seine Laboraufwendungen falsche Angaben gemacht und dadurch Steuern verkürzt hat. Ihm ist aber kein leichtfertiges Handeln vorzuwerfen.
- ◆ Stpfl. dürfen i.d.R. darauf vertrauen, dass StB die Steuererklärung richtig und vollständig vorbereiten, wenn diesen alle erforderlichen Informationen vorliegen.

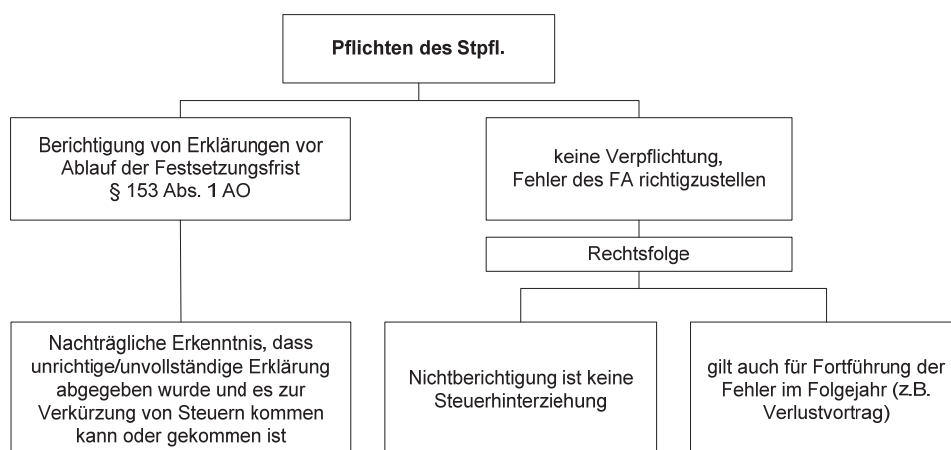
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	selbständiger Arzt mit EUR
ESSt-Erklärung 1996	Verlust aus der Beteiligung an einer Laborgemeinschaft i.H.v. 12.451 DM wird – gem. einheitlich und gesonderter Gewinnerzielung – in Anlage CSE eingetragen
EUR	Der Beteiligungsverlust wird vom StB bzw. dessen Steuerfachangestellten außerdem in der EUR als BA angesetzt und insoweit doppelt erfasst
FA	Veranlagung erfolgt erklärungsgemäß
Ap	I.R.e. Ap stellt der Prüfer fest, dass die Verluste aus der Laborgemeinschaft in den Jahren 1995 – 1999 doppelt berücksichtigt worden sind.
30.10.2006	Das FA erlässt geänderten ESSt-Bescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
FG	Die gegen den ESSt-Bescheid 1996 erhobene Klage weist das FG ab, weil die Festsetzungsfrist infolge einer leichtfertigen Steuerverkürzung bei Erlass der Prüfungsanordnung noch nicht abgelaufen war

Leichtfertige Steuerverkürzung – grds. keine Täterschaft des StB

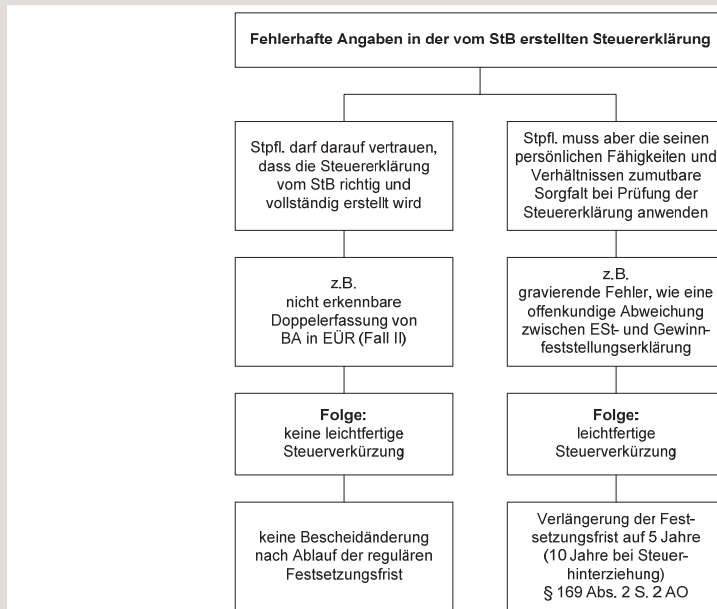
- ◆ Der Kl. hätte, um den Fehler zu erkennen, die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen nachprüfen müssen, was über eine gewissenhafte und zumutbare Prüfung hinausgeht.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
KI	Verlustantrag mit EStR
ES-Erklärung 1996	Verlust aus der Beteiligung an einer Laborgemeinschaft i.H.v. 12.451 DM wird – gem. einheitlich und gesonderter Gewinnerzielung – in Anlage GStE eingetragen
EUR	Der Beteiligungsertrag wird vom StB bzw. dessen Steuerfachangestellten außerdem in der EUR als BA angesetzt und insoweit doppelt erfasst
FA	Veranlagung erfolgt erklärungsgemäß
AP	TR 40 stellt der Prüfer fest, dass die Verluste aus der Laborgemeinschaft in den Jahren 1995 - 1999 doppelt berücksichtigt worden sind
30.10.2006	Das FA erlässt geänderten ESt-Bescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
FG	Die gegen den ESt-Bescheid 1996 erhobene Klage weist das FG ab, weil die Festsetzungsfrist infolge einer leichtfertigen Steuerverkürzung bei Erlass der Prüfungsanordnung noch nicht abgelaufen war

Leichtfertige Steuerverkürzung – grds. keine Täterschaft des StB



Leichtfertige Steuerverkürzung – grds. keine Täterschaft des StB

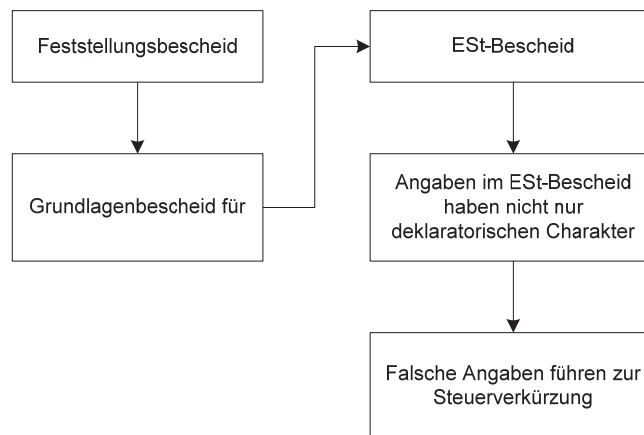


Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 160

190

Leichtfertige Steuerverkürzung – grds. keine Täterschaft des StB

Verhältnis ESt-/Feststellungsbescheid



Aktuelles Steuerrecht 1/2014, 161

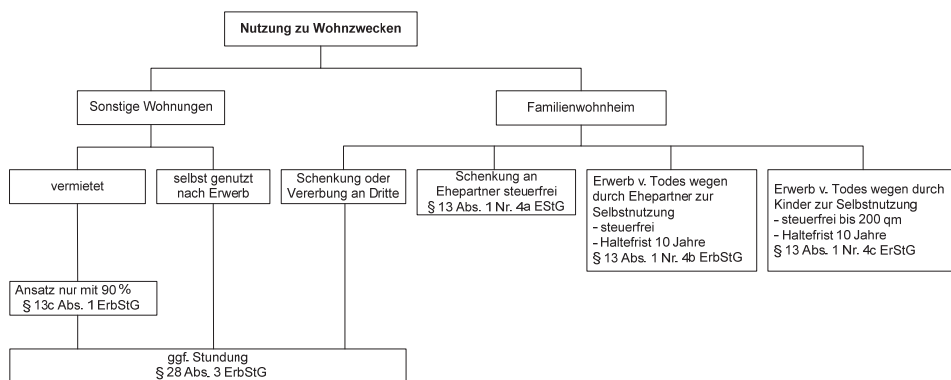
191

AktStR 1/2014 – Thema 14

Zweit- oder Ferienwohnung kein Familienwohnheim

Zweit- oder Ferienwohnung kein Familienwohnheim

Erb-/Schenkungssteuerliche Begünstigung bei Grundvermögen



Vom BFH zu entscheidende Rechtsfragen

Sind auch Zweit- oder Ferienwohnungen ein begünstigtes Familienheim?

BFH-Urteil v. 18.7.2013 – II R 35/11, BFH/NV 2013, 2012

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Familienwohnsitz in E
2008	Schenkung eines EFH auf Sylt an Ehefrau gegen Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts
FA	SchSt i.H.v. 285.000 EUR, davon – wegen Wohnrecht – zinslos gestundet 108.000 EUR

Entscheidung und Begründung

- ◆ Der Senat hat erhebliche Zweifel, ob die weitreichende Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG verfassungsgemäß ist.
- ◆ Die Vorschrift enthält eine weitreichende Steuerbefreiung für die Zuwendung selbstgenutzten Wohnungseigentums zwischen Eheleuten, die nicht auf die Zuwendung nur eines Familienwohnheims begrenzt ist und zeitlich nacheinander für mehrere Objekte in Anspruch genommen werden kann.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Familienwohnsitz in E
2008	Schenkung eines EFH auf Syt an Ehefrau gegen Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts
FA	SchSt I.H.v. 285.000 EUR, davon – wegen Wohnrecht – zinslos gestundet 108.000 EUR

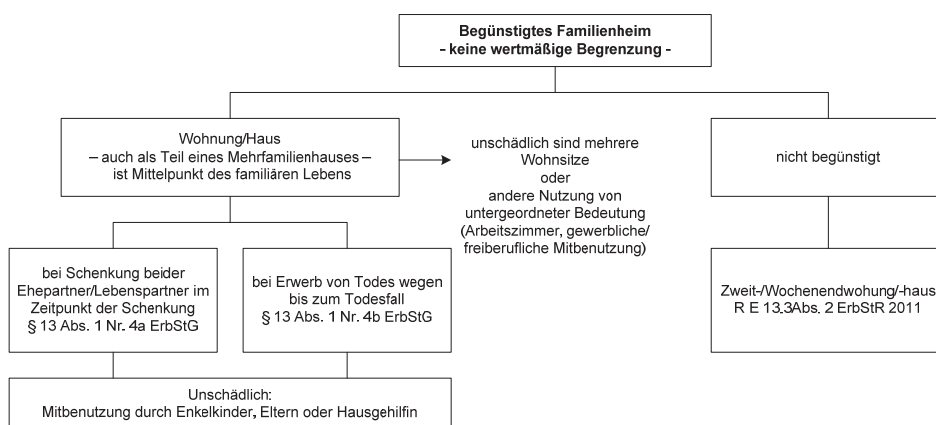
- ◆ Eine Einschränkung der Steuerbefreiung auf Familienwohnheime, in denen sich der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Eine steuerfreie Zuwendung aller zu eigenen Wohnzwecken genutzten Häuser und ETW zwischen Eheleuten, wäre nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar.

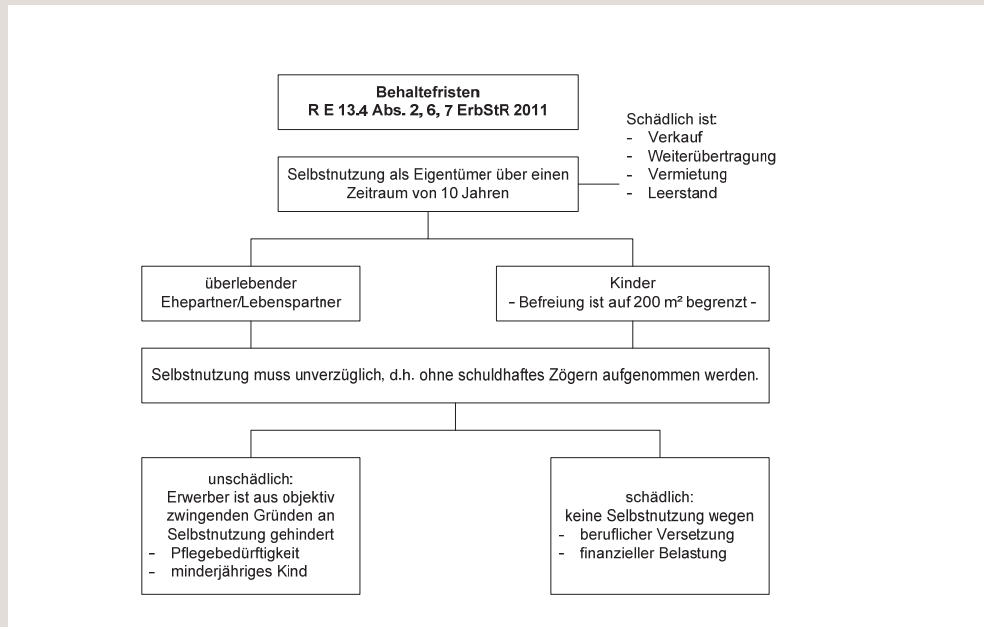
Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Familienwohnsitz in E
2008	Schenkung eines EFH auf Syt an Ehefrau gegen Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts
FA	SchSt I.H.v. 285.000 EUR, davon – wegen Wohnrecht – zinslos gestundet 108.000 EUR

- ◆ Unmaßgeblich ist deshalb, ob das zugewendete Haus nur zu Ferien- und Wochenendaufenthalten genutzt wurde oder ob es sich wegen der beruflichen Tätigkeiten der Eheleute um eine Zweitwohnung handelt.

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kl.	Familienwohnsitz in E
2006	Schenkung eines EFH auf Syt an Ehefrau gegen Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts
FA	SchSt I.H.v. 285.000 EUR, davon – wegen Wohnrecht – zinslos gestundet 108.000 EUR.

Derzeitige Rechtslage





Vorbehalt von Nutzungsrechten

Beispiel

A ist 55 Jahre alt und überträgt eine gewerblich genutzte ETW im Wert von 100.000 EUR (Verkehrswert = Steuerwert) seinem Neffen unter Nießbrauchsvorbehalt.

Steuerliche Behandlung **bis Ende 2008:**

	EUR
Erwerb	100.000
abzgl. Freibetrag StKl. II	10.300
stpfl. Erwerb	89.700
Steuer 17 %	15.249

Ermittlung des Stundungs- und Ablösebetrags

	EUR
Erwerb	100.000
abzgl. Nießbrauchslast (100.000 EUR: 18,6 = 5.376 EUR x 10,448)	56.168
abzgl. Freibetrag StKl. II	10.300
stpfl. Erwerb	33.532
sofort zu zahlende Steuer 12 %	4.023
Der Ablösebetrag beläuft sich auf	4.512

Insgesamt waren somit bei Antrag auf Ablösung **8.535 EUR** zu zahlen.

Steuerliche Behandlung ab **2009**:

	EUR
Erwerb abzgl. Nießbrauchslast	100.000
(100.000 EUR: 18,6 = 5.376 x 13,879)	74.613
abzgl. Freibetrag StKl. II	20.000
stpfl. Erwerb	5.387
Steuer 15 %	808

Weitergabe eines ererbten Familienheims

Beispiel

Witwe	überträgt das vom verstorbenen Ehemann geerbte Familienwohnheim unter Nießbrauchvorbehalt an Neffen
Pflegefall	5 Jahre später muss sie in ein Pflegeheim
ErbStR	Nachversteuerung der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Übernahme der Schenkungsteuer durch den Schenker

Beispiel (nach H E 10.5 ErbStR 2011)

S will seiner Freundin F (StKl. III) 2014 Wertpapiere im Wert von 205.736 EUR – nach Abzug der SchSt – schenken.

		mit SchSt-Übernahme	ohne SchSt-Übernahme
Wert der Zuwendung		205.736 EUR	285.400 EUR
Daraus errechnete Steuer			
Zuwendung	205.736 EUR		
Persönlicher Freibetrag	./ 20.000 EUR		./ 20.000 EUR
Verbleiben	185.736 EUR		
Abgerundet	185.700 EUR		
Steuer bei Steuersatz 30 %	55.710 EUR	+ 55.710 EUR	
Erwerb einschl. Steuer		261.446 EUR	
Persönlicher Freibetrag		./ 20.000 EUR	
stpfl. Erwerb		241.446 EUR	
Abgerundet		241.400 EUR	265.400 EUR
Steuer bei Steuersatz 30%		72.420 EUR	79.620 EUR
Nettowert der Schenkung		205.736 EUR	205.780 EUR